

BIBLIOTHECA



NOTARIA

KATALOG

2020

VORBEMERKUNGEN

1. Die Bibliotheca Notaria wird ausschließlich zusammen oder in geschlossenen Blöcken verkauft.
2. Der Verkaufspreis der kompletten Sammlung beträgt € 45.000.
3. Die einzelnen Katalognummern umfassen einzelne Drucke, die zumeist Bestandteile von Sammelbänden sind.
4. Besichtigung nach Vereinbarung möglich.

VORWORT

Die Idee für den Aufbau der Collection Notaria und den hier vorliegenden Katalog entstand, als ich vor einigen Jahren das von Dr. Tilman Götte verfasste Vorwort für die von der Bundesnotarkammer 2007 herausgegebenen "Bibliographie zur Geschichte des deutschen Notariats" gelesen hatte. Der Notar a. D. Wolf-George Harms und seine in dieser Veröffentlichung mitwirkenden Kollegen betraten mit der Aufarbeitung dieses Themas Neuland, indem sie das erste zusammenhängende Bild über die Entstehung und die Entwicklung des deutschen Notariats vermittelten, indem sie für das Notarwesen relevante, historische Nachschlagewerke erstmalig zusammenstellten.

In dem Vorwort von Dr. Tilman Götte heißt es: „Nur wer seine Vergangenheit kennt, hat eine Zukunft. In dieser Äußerung Wilhelm von Humboldts spiegelt sich die Erkenntnis, dass sein Geschick nur erfolgreich mitgestalten kann, wer sich seiner geschichtlichen Wurzeln bewusst ist. Diese Erkenntnis ist heute so aktuell wie damals und gilt auch für das Notarwesen. Das deutsche Notariat lateinischer Prägung ist in der kontinentaleuropäischen Rechtstradition tief verwurzelt. In der Rückbesinnung auf seinen Werdegang und in dem Verständnis für die historische Dimension seiner Erscheinungsform liegt zugleich der Schlüssel für seine Bewährung in der Gegenwart und seinen Bestand in der Zukunft.“

Den entscheidenden Impuls, sich mit der Geschichte des Notariats und seinen bibliophilen Wurzeln praktisch auseinanderzusetzen, verlieh mir die unglaubliche Gelegenheit, gezielt Teile von Sammlungen von Rechtswerken zweier bedeutender

deutscher Juristen übernehmen zu können, deren Sammlung von deren Erben auf den Markt gelangten. Leider interessieren sich Juristen, ähnlich wie die Mediziner, eher weniger für die Geschichte ihres Berufsstandes und so sind mir in Deutschland keine Notare oder auch Rechtsanwälte bekannt, die derartige Zimelien sammeln. In Moskau und in Budapest kenne ich zwei Rechtsanwälte, die in ihrer Kanzlei einen attraktiv gefüllten Bücherschrank präsentieren. Zum einen interessieren sie sich für die Wurzeln des europäischen Rechtssystems, zum anderen nutzen sie ihre nicht selten über 500 Jahre alten Bücher dazu, ihren Kunden einen repräsentativen Hauch von der Unvergänglichkeit des Wissens und damit auch Vertrauen in die eigene Empathie und Kompetenz zu vermitteln.

Neben diesen beiden fernen Mandanten gab mir mein Sohn Tim durch seinen beruflichen Weg die Motivation, mich mit historischen Notariats- und Rechtsbüchern näher zu beschäftigen. Und so entstand ein vielversprechendes Bild in meinem Kopf, was mich hoffen lässt, dass der in diesem Katalog gezeigte Grundstock der "Bibliotheca Notaria" irgendwann in würdige und vertraute Hände gelangt, die einem heißen Herzen und einem kühlen Verstand die Fähigkeit verleihen, diese Sammlung zu bewahren, zu pflegen und auszubauen. Dieser Katalog stellt also den Anfang einer Bibliothek von Notariats- und Rechtsbüchern dar, die eines Tages ihres Gleichen suchen wird.

Weidenhain, im Juni 2020

IMPRESSUM

Herausgeber: ARTFINDING GbR Katrin & Tilo Hofmann, Springgasse 12, 04860 Weidenhain
 Inhalt, Texte, Bilder & Layout: Tilo Hofmann

INHALT

- | | |
|--|-----------|
| 1. Notariatsbücher | 001 - 012 |
| 2. Rechtsbücher des Heiligen Römischen Reiches | 013 - 036 |
| 3. Verordnungen des Kurfürstentums Sachsen | 037 - 043 |

1. NOTARIATSBÜCHER

001

631a

**DIE ERSTE DEUTSCHE NOTARIATSORDNUNG
ERSTAUSGABE DER REICHSNOTARIATSORDNUNG**

Kaiser Maximilian I. (1459-1519)

Ordnung von kayßlicher Maiestat zu undrichtu(n)g der offen Notarie(n). Wie die jr Ampter vben sollen ausgange: mitsampteynem penliche mandat das die nymads nachtrucken: oder ob solichs darwider geschehe: dieselben: nymands: vffkauffen noch verkauffen noch feyl haben solle: sie sey dan durch die kayserlichen Comissarien zu Reformirung: der Notarie verordnet zu vor corrigirt un zu truke erlaupft.

Johann Schöffler, Mainz, 1512

Erste Ausgabe der Reichsnotariatsordnung von Kaiser Maximilian I., die gemeinhin als bedeutendstes Gesetz zur Regelung des Notariats gilt. Eine von zwei Titelvarianten des deutschen Drucks desselben Jahres mit dem Kennzeichen „darwider geschehe“ statt „darwider geschehe“.

„Die Reichsnotariatsordnung war ... bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation im Jahr 1806 die gemeinsame Rechtsgrundlage des deutschen Notariats“ (Rothmann, Beurkundung und Bezugnahme, S. 45f).

AUSSTATTUNG

Einspaltige gotische Type in 46 Zeilen. Noch ganz im Stile einer Inkunabel gedruckt. Blattmaße: 29,5 x 19 cm; Satzspiegel: 22 x 13 cm.

KOLLATION

8 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Originaler spätgotischer Einband der Zeit. Blindgeprägtes Schweinsleder über Holzdeckeln. Die Deckel mit rechteckig und diagonal verlaufenden Streicheisenlinien. In den Kastenfeldern große Rautenstempel sowie kleine Blütenstempel. In dem Mittelfeld große und kleine Blütenstempel. Vorderdeckel mit handgeschriebener Aufschrift „Rethorica“ und der Datierung 1568. Zwei intakte, erneuerte Schließen. Vier echte Bünde. Deckel mit Griffmulden. Guter Zustand mit Gebrauchsspuren. Einband alt restauriert und Rücken ersetzt. Deckel mit stilechten Schweinsleder unterledert und unter Verwendung der Originalsubstanz wiederhergestellt. Folio: 31 x 21 x 4,3 cm.

Im Sammelband mit 002.

ZUSTAND

Sehr guter bis ausgezeichneter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. In den breiten Rändern partiell fingerfleckig bzw. braunfleckig.

PROVENIENZ

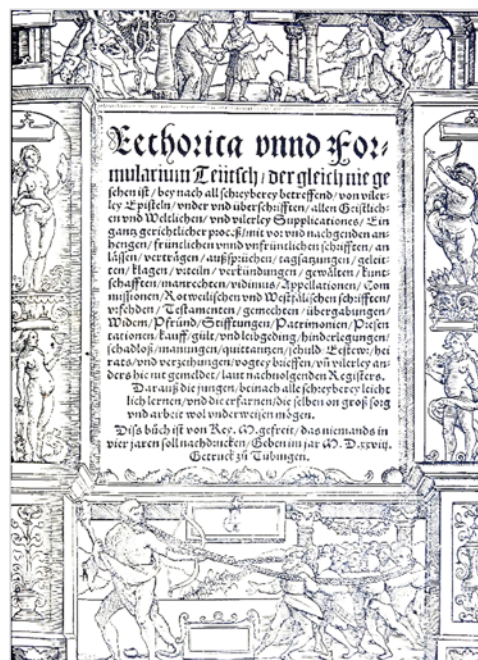
1568 - Petter Khünig - Dessen kalligraphischer Besitzeintrag und „Traw Schaw Wem“.

Weitere handschriftliche Besitzeintragungen und ein Spruch „Sorgethan unnd Nachbedacht hat Manicher zu großhaid bracht.“ auf dem Vorsatzblatt.

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

VD16 ZV 4412; Harms, Notariat 771. Laut VD16 und KVK nur ein einziges Exemplar dieser Variante in Bibliotheken nachweisbar (LMU München). Kein Exemplar auf Auktionen seit 1990.



RHETORIK & FORMULARIEN DES NOTARIUS ERSTAUSGABE DES HANDBUCHES FÜR NOTARE

Alexander Hug

Rethorica unnd Formularium Teütsch, der gleich nie gesehen ist, bey nach all Schreiberey betreffend, von vilerley Episteln, Under und Überschriften, und vilerley Supplicationes, ein gantz gerichtlicher Proceß, Verträgen Außsprüchen, Tagsatzungen, rotweilischen und westfälischen Schrifftten, Testamenten, Stiftungen, Patrimonien, Presentationen, Kauff, Gült, und Leibgeding.

Ulrich Morhart, Tübingen, 1528.

Erster Druck der ersten Ausgabe in der ersten von zwei Titelvarianten dieses bedeutenden Notariatsbuches, mit Angabe des Privilegs über vier Jahre aber noch ohne den Abdruck seines Textes auf dem Titel verso. Dieses Werk erlebte im 16. Jahrhundert zahlreiche Neuauflagen. Das Werk ist eine Anleitung zur Abfassung von Urkunden und Briefen, vornehmlich für Notare und Schreiber bestimmt.

„Eines der verbreitetsten deutschen Formelbücher, eines Werkes, das F. K. von Moser geradezu einen 'autor classicus' nennt“ (Steiff).

Alexander Hug (auch Hüge oder Hugen) war Stadtschreiber zu Basel, Calw und Pforzheim.

AUSSTATTUNG

Einspaltige gotische Type in 50 Zeilen. Prachtvolle Holzschnitt-Titelbordüre eines von uns nicht zu identifizierenden Meisters. Blattmaße: 29,5 x 19 cm; Satzspiegel: 24 x 14,5 cm.

KOLLATION

4 nicht num. Blatt; 234 (recte 233) röm. num. Blatt; 1 weißes Blatt. Vollständig.

EINBAND

Originaler blindgeprägter Schweinslederband über Holzdeckeln. In den Kastenfeldern große Rautenstempel sowie kleine Blütenstempel. In dem Mittelfeld große und kleine Blütenstempel. Vorderdeckel mit handgeschriebener Aufschrift „Rethorica“ und der Datierung 1568. Zwei intakte, erneuerte Schließen. Vier echte Bünde. Guter Zustand mit Gebrauchsspuren. Einband alt restauriert und Rücken ersetzt. Deckel mit stil-echten Schweinsleder unterledert. Folio: 31 x 21 x 4,3 cm.

Im Sammelband mit 001.

ZUSTAND

Sehr guter Zustand. Gleichmäßig nur leicht gebräunt, stellenweise im Kopf- oder Fußsteg schwach wasserfleckig. Einige Marginalien einer zeitgenössischen Hand. Titel und erstes Registerblatt mit restauriertem Einriß sowie Randläsuren, beim Registerblatt mit geringem Buchstabenverlust. Die ersten sieben Blatt mit kleinen Wurmlöchern im Satzspiegel. Blatt 9 und 18 mit alt hinterlegtem Randeinriß.

PROVENIENZ

1568 - Petter Khünig - Dessen kalligraphischer Besitzeintrag und „Traw Schaw Wem“. Weitere handschriftliche Besitzeintragungen und ein Spruch „Sorgethan unnd Nachbedacht hat Manicherzu großhaid bracht.“ auf dem Vorsatzblatt.

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

VD16 H 5808; Steiff 128; Harms, Notariat 543. Laut VD16 nur drei Exemplare in Bibliotheken nachweisbar (BSB München, SB Braunschweig und HAB Wolfenbüttel). Vier Verkäufe auf Auktionen seit 1990.

**Ordnung von kayflicher
Majestat zu vndrichtig
der offen Notariē wie die**
je zumpter vben tollen aufgangē: mit sampt
eynem penliche mandat das die nymāds
nachtruden: oder ob solichs darwider
geschehe: dieselben: nymāds: vff
kauffen noch verkauffen noch
feyl haben solle: sie sey dan
durch die kayserlichen
Comissarien zu Befor-
miring: der Notariē
verordnet zu vor: so:
rigirt vñ zurukē
erlaupf.



003

R636a

ERSTAUSGABE DES KAISERLICHEN KANZLEIBUCHES NOTARIATSORDNUNG VON KAISER MAXIMILIAN I.

Johann Peter Zwengel

New groß Formular und vollkommlich Canzlei Buch, von den besten und außerlesenen Formularien aller deren Schrifften, so in Chur und Fürstlichen, auch der Graven, Herren und anderen fürnemen Cantzleyen brüchlich seindt.

Christian Egenolff Erben, Frankfurt am Main, 1568

Erstausgabe des kaiserlichen Kanzlei- und Notariatsbuches. Es enthält sämtliche für Notare und Kanzleischreiber notwendige Rechtsprozesse und deren Richtlinien und Formulare.

Zwengel war Kaiserlicher Notar und Stadtschreiber von Groß-Umstadt.

Im Sammelband mit 004 und 005.

AUSSTATTUNG

Ein prachtvoller emblematischer Holzschnitt im Vorwort, ein großer Holzschnitt aus dem Buch der Alten Weisheit sowie einer Druckermarken in Holzschnitt. Satzspiegel: 25 x 14,5 cm.

KOLLATION

5 (statt 6) nicht num. Blatt; 272 num. Blatt; 4 nicht num. Blatt. Es fehlt das Titelblatt, welches in Faksimilé eingebunden ist.

ZUSTAND

Sehr guter bis ausgezeichneter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend leicht gebräunt. Die ersten vier Blatt mit von den Einbandkanten verursachten Läsuren in den Ecken und im rechten Außenrand.

REFERENZEN

VD16 Z 715; Harms, Notariat 1498; Richter 275; Laut VD16 nur fünf Exemplare in Bibliotheken nachgewiesen. Kein Exemplar auf Auktionen seit 1990.



004

R636b

ERSTAUSGABE DES KAISERLICHEN PROKURATORENBUCHES DIE GESCHLIFFENE RETORIK DER NOTARE

Johann Peter Zwengel

Notariat unnd Teutsche Rhetoric, wes jeden Notarien, Schreibern, Procuratorn, Advocaten etc. zuversehen von Nöten. Von newem aufgelegt.

Christian Egenolff Erben, Frankfurt am Main, 1571

Erstausgabe des kaiserlichen Prokuratoren- und Anwaltsbuches. Es enthält sämtliche für Notare und Anwälte notwendige Formulierungen für das Vertragswesen.

Im Sammelband mit 003 und 005.

AUSSTATTUNG

Fünf große und kräftige meisterliche Holzschnitte. Blattmaße: 29,5 x 19 cm; Satzspiegel: 25 x 14,5 cm.

KOLLATION

4 nicht num. Blatt; 146 (recte 144) num. Blatt; 1 weißes Blatt. Vollständig.

ZUSTAND

Ausgezeichneter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend nur leicht gebräunt.

REFERENZEN

VD16 N 1876; Richter 326; Harms, Notariat 853a; Nickisch S. 252, 30; Laut VD16 nur zwei Exemplare in Bibliotheken nachweisbar. Kein Exemplar auf Auktionen seit 1990.



DIE KUNST DER RICHTIGEN WORTE
DIE ETWAS ANDERE SICHT EINES STADTSCHREIBERS

Leonhard Schwartzenbach

Synonyma. Formular wie man ainerley rede und mainung, mit andern mehr worten auf mancherley art und weise zierlich reden, schreiben und außsprechen soll.

Johann Schmidt aus Neustadt und Sigmund Feyerabend, Frankfurt am Main, 1571

Wohl zweite Ausgabe des Notariatsbuchs Schwartzenbachs „den jungen anfahenden vnd noch ungeübten Schreibern zudienstlichem nutz“, eine Synonymik, deren Verhältnis zu ihren Vorgängerinnen noch zu untersuchen bleibt und noch weiter erforscht werden sollte. Schwartzenbach stammte aus dem Bistum Eichstädt und war Dichter und Stadtschreiber zu Ornbau a.d. Altmühl und Gunzenhausen.

Im Sammelband mit 003 und 004.

AUSSTATTUNG

Titel in Rot und Schwarz gedruckt. Zwei wiederholte Druckermarken von Jost Amman. Blattmaße: 29,5 x 19 cm; Satzspiegel: 25 x 14,5 cm.

KOLLATION

100 num. Blatt; 2 nicht num. Blatt. Vollständig.

ZUSTAND

Ausgezeichneter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend nur leicht gebräunt. Letzte Blatt knitterig und mit Randläsuren.

REFERENZEN

VD16 S 4678. Laut VD16 nur fünf Exemplare in Bibliotheken nachweisbar. Kein Exemplar auf Auktionen seit 1990.

EINBAND

Pergamenteinband um 1700 mit spanischen Kanten. Guter Zustand. Buchblock fest und stabil. Innengelenke offen. Kanten und Deckel etwas aufgewölbt. Bindebänder fehlen. Deckel etwas fleckig. Rücken mit altem Bibliotheksschild.

Folio: 31 x 20 x 8 cm.

PROVENIENZ

Kapuzinerkloster Cleve - mehrere Besitzerstempel „BIBL. P.F. CAPUCIN. AD CLEVE“ auf dem vorderen Spiegel, dem ersten Blatt und dem ersten Blatt des Vorwortes.

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.



DER GOLDENE FLUSS DER GÜTERVERERBUNG
DIE ERBRECHTSKOMMENTARE DES KAISERLICHEN NOTARS

Abraham Saur

Güldiner Fluß und Außzug von Erbschafften dero Erbaigen unnd Lehen, Güter, Wie die nach art allgemeiner beschriebenen Keyserlichen, Au vieler besondern Landt und Statt-Rechtern, etc. ohne Testament, und ab intestato vererbt und verfelt werden.

Nicolaus Basse, Frankfurt a.M., 1580

Erste Ausgabe dieses bedeutenden Erbrechtskommentars des kaiserlichen Notars und Richters am hessischen Hofgericht in Marburg. Die Holzschnitte zeigen Gerichtsszenen.

AUSSTATTUNG

Titel in Schwarz/Rot und mit Holzschnitt-Druckermarke, 24 teils wiederholte Textholzschnitte, 4 gefaltete Stammbaumtafeln sowie zahlreiche schematische Holzschnitte. Blattmaße: 28,5 x 19 cm; Satzspiegel: 25 x 14 cm.

KOLLATION

10 nicht num. Blatt; 426 Seiten; 10 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Pergamenteinband des 20. Jahrhunderts mit Spanischen Kanten. Sehr guter Zustand. Buchblock und Bindung fest und stabil. Folio: 29 x 20 x 3,5 cm.

ZUSTAND

Guter bis sehr guter Originalzustand. Durchgehend gebräunt und partiell mit schwachen Wasserrändern. Titel etwas braun- und fingerfleckig. Fünf Blatt der Vorstücke mit kleiner Ergänzung der oberen Außenecke. Die zwei Stammtafeln mit Ergänzungen bzw. Hinterlegungen mit etwas Text und Bildverlust. Vereinzelte Wurmsspuren im Bundsteg.

PROVENIENZ

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

Literatur: VD16 S 1908. Laut VD16 nur 8 Exemplare in Bibliotheken nachweisbar.



LEHRBUCH FÜR GERICHTE UND NOTARE ÜBER DEN EID

Abraham Saur

Formular, Jurament und Eidtbuch. Das ist gründtliche und rechte Underweysung wie heutiges tags fast allerley und vornembste Eide, Iuramenta, Gelübde, so jetzo in gemeinem Gebrauch sind, man obuerieren, deferiren, leisten halten und unterrichten soll.

Nicolaus Basse, Frankfurt a.M., 1588

Zweite Ausgabe des 1586 erstmals erschienenen Lehrbuches für Gerichte und Notariate. Die großen Textholzschnitte illustrieren Gerichts- und Notariatspraxis sowie „peinliche Befragungen“, also Folterszenen.

AUSSTATTUNG

Eine Titelholzschnitt-Vignette in Rot und Schwarz sowie 15 Textholzschnitten von Christoph Maurer, sechs davon wiederholt. Blattmaße: 31,5 x 18,5 cm; Satzspiegel: 25 x 13,5 cm.

KOLLATION

8 nicht num. Blatt; 80 Seiten. Vollständig.

EINBAND

Neuerer Pergamenteinband unter Verwendung von altem Pergament. Buchblock fest und stabil. Deckel stärker gebräunt und fleckig. Folio: 32,5 x 20 x 2 cm.

Im Sammelband mit 008.

ZUSTAND

Guter bis sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend leicht gebräunt. Im vorderen Teil mit Knickspuren. Einige wenige, unauffällige Wurmlöcherlein.

PROVENIENZ

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

VD16 S 1907; Harms, Notariat 1094. Laut VD16 nur 6 Exemplare in Bibliotheken nachweisbar.



008

R473b

ÜBER DIE ZERRÜTTUNG VON GERICHTEN GERICHTSUNORDNUNG

Georg am Waldt

Gerichts Unordnung. Darinn angezeigt und gehandelt wird, wie und in was massen der leydig Sathan bißweilen Unordnung und Zerrüttung in Gerichten durch die Richter, Kläger, Beklagten, Advocaten, Procuratoren, Zeugen und dergleichen Personen, so zu einem Gericht gehören, anrichten thut. Nebst Underricht wie sich Personen in ihrem Ampt verhalten.

Nicolaus Basse, Frankfurt a.M., 1588

Zweite Ausgabe des als zweiten Teil des vorstehenden Werkes eingebundenen Rechtswerkes einer Gerichtsunordnung mit den Verhaltensweisen zur formgerechten Abhaltung von Gerichtsprozessen.

AUSSTATTUNG

Eine Titelholzschnitt-Vignette in Schwarz. Blattmaße: 31,5 x 18,5 cm; Satzspiegel: 25 x 13,5 cm.

KOLLATION

22 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Neuerer Pergamenteinband unter Verwendung von altem Pergament. Buchblock fest und stabil. Deckel stärker gebräunt und fleckig. Folio: 32,5 x 20 x 2 cm.

Im Sammelband mit 007.

ZUSTAND

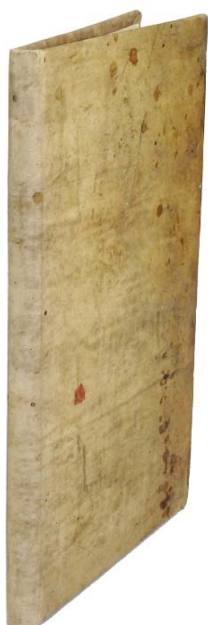
Sehr guter bis sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend leicht gebräunt. Im Bug ein Wurmgang.

PROVENIENZ

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

VD16 A 2426; Harms, Notariat 1094. Laut VD16 nur 6 Exemplare in Bibliotheken nachweisbar.



Gerichts Ordnung/
Darinn angezeigt vnd gehand-
let wirdt / wie vnd in was massen der leydig Sathan
bißweilen Unordnung vnd Zerrüttung in Gerichten durch die Rich-
ter/ Kläger/ Beklagten/ Advocaten/ Procuratoren/ Zeugen / vnd dergleichen Perso-
nen/ so zu einem Gericht gehören/ anrichten thut. Neben Christlichem Underricht/
wie sich angeregte Personen in ihrem Ampt/ thun vnd weesen verhalten sollen/
damit Recht vnd Gerechtigkeit/ gefördert vnd erhalten
werde / warnungs weis gestellt.

Zu Endt ist auch angehenckelt der Gerichtlich Proceß/
wie er in gemeinen geschriebnen Päpstlichen vnd Keyserlichen
Rechten gegründet/ vnd jetziger Zeit in Teuschlande
vblich auffß Kärgest/ mit allen seinen Subs-
stantialien verfaßt/

Durch

Georgen am Waldt/ der Rechten Licentiaten/ Philoso-
phie, vnd beyder Arzneyen Doctorn.

Fiat Iustitia, & pereat Mundus.



Gedruckt zu Franckfurt am Mayn/ durch
Nicolaum Basseum/ Im
Jahr Christi/

M. D. LXXXVIII.



RHETORISCHES LEHRBUCH FÜR NOTARASSESSOREN RICHTSCHNUR FÜR DIE GROSSEN DEUTSCHEN KANZLEIEN

Johann Peter Zwengel

Teutsche Rhetoric, Das ist: Ein new vollkörnlich Formular Cantzley und Notariatbuch von den besten vnd außserlesenen Formularen. Jetz und aber auffs new widerumb fleissig ersehen, corrigiret und an vielen orten zum zweytenmal gemehrt und gebesert. Zwei Bände in einem Band.

Christian Egenolffs Erben, Frankfurt am Main, 1593

Seltene zweite Ausgabe dieses fundamentalen Notariatsbuches. Teil 1 bildet den Briefsteller für alle Gelegenheiten des Geschäftslebens. Teil 2, mit eigenem Titelblatt, behandelt die Notariatsinstrumente. Zwengel „hält es für besonders wichtig, daß sich der Briefschreibeschüler gut in der Rhetorik auskennt, bevor er daran geht, einen Brief aufzusetzen ... für ihn sind Vorbild und Richtschnur die großen deutschen Kanzleien“ (Nickisch).

Zwengel war Kaiserlicher Notar und Stadtschreiber von Groß-Umstadt.

AUSSTATTUNG

Einspaltige gotische Type. Eine Holzschnitt-Druckermarken. Blattmaße: 32,5 x 21 cm; Satzspiegel: 26,5 x 14,5 cm.

KOLLATION

4 nicht num. Blatt; 235 röm. Num. Blatt (I-CCLXXXV); 3 nicht num. Blatt; 2 weiße Blatt; 21 röm. num. Blatt (I-XXI) inkl. nicht num. Titelblatt; 2 nicht num. 1 weißes Blatt. Vollständig.

EINBAND

Originaler, wohl mitteldeutscher Renaissance-Einband. Blindgeprägtes Schweinsleder über abgeschragten Holzdeckeln. Auf den Deckeln drei durch Streicheisenlinien getrennte Rollenstempelbordüren. Außen Kreuzigungsrolle, Mitte Gelehrtenrolle, innen uns nicht bekannte, figurale Rolle. Mittelfelder mit Lilien- und Blütenstempel. Gebunden auf fünf echten Bündeln. Auf dem Rücken ein Wappenstempel. Schließbügel fehlen. Guter Zustand. Buchblock und Bindung fest und stabil. Deckel berieben und etwas fleckig. Rückendeckel mit Wasserfleck. Lederbezug partiell vom Holz gelöst und wellig. Folio: 35,5 x 24 x 8 cm.

Im Sammelband mit 010.

ZUSTAND

Sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend gleichmäßig leicht gebräunt. Titel angestaubt. Stellenweise in den Rändern schwach wasserfleckig.

PROVENIENZ

1598 - Matthes Schwarz, Leutkirch - „*Exlibris Matthies Schwarzij Emptum ni Leutkirch ... (15)98*“ auf dem vorderen Spiegel.

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

VD16 ZV 15694; Harms, Notariat 1499; Nickisch S. 31 und Nr. 41. Laut VD16 nur vier Exemplare in Bibliotheken nachweisbar (UB Erfurt, FB Gotha, SUB Göttingen, ÖNB Wien). Nur einmal auf Auktionen in den letzten 30 Jahren - 2010, Venator & Hanstein A116, Lot 688a (dieses Exemplar).



**DAS KAISERLICHE PROKURATORENBUCH
DIE BIBEL DER NOTARE**

Johann Peter Zwengel

Notariatbuch, darinnen die fürnembste und nothwendigste Hauptstück.

Christian Egenolffs Erben, Frankfurt am Main, 1593

Zweite Ausgabe dieses kaiserlichen Prokuratoren- und Anwaltsbuches. Es enthält sämtliche für Notare und Anwälte notwendige Formulierungen für das Vertragswesen. Zwengel war Kaiserlicher Notar und Stadtschreiber von Groß-Umstadt.

AUSSTATTUNG

Einspaltige gotische Type. Eine Holzschnitt-Druckermarke. Blattmaße: 32,5 x 21 cm; Satzspiegel: 26,5 x 14,5 cm.

KOLLATION

3 nicht um. Blatt; 1 weißes Blatt; 63 röm. num. Blatt (I-LXIII). Vollständig.

EINBAND

Originaler, wohl mitteldeutscher Renaissance-Einband. Blindgeprägtes Schweinsleder über abgeschrägten Holzdeckeln. Auf den Deckeln drei durch Streicheisenlinien getrennte Rollenstempelbordüren. Außen Kreuzigungsrolle, Mitte Gelehrtenrolle, Innen uns nicht bekannte, figurale Rolle. Mittelfelder mit Lilien- und Blütenstempel. Gebunden auf fünf echten Bündeln. Auf dem Rücken ein Wappenstempel. Schließbügel fehlen. Guter Zustand. Buchblock und Bindung fest und stabil. Deckel berieben und etwas fleckig. Rückendeckel mit Wasserfleck. Lederbezug partiell vom Holz gelöst und wellig. Folio: 35,5 x 24 x 8 cm.

Im Sammelband mit 009.

ZUSTAND

Guter Originalzustand mit Gebrauchsspuren. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend gleichmäßig leicht gebräunt. Stellenweise in den Rändern wasserfleckig, gegen Ende stärker werdend. Letzte Blatt dort dann auch mit wenigen alten Schimmelflecken.

PROVENIENZ

1598 - Matthes Schwarz, Leutkirch - „*Exlibris Matthies Schwarzij Emptum ni Leutkirch ... (15)98*“ auf dem vorderen Spiegel.

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

VD16 N 1866; Richter, Egenolff 592. Laut VD16 nur zwei Exemplare in Bibliotheken nachweisbar (UB Erfurt, Anna Amalia Weimar). Nur einmal auf Auktionen in den letzten 30 Jahren - 2010, Venator & Hanstein A116, Lot 688a (dieses Exemplar).



**EINES DER WICHTIGSTEN NOTARIATSBÜCHER SEINER ZEIT
AUS DEM BESITZ DES KLOSTER GÖTTWEIG**

Abraham Saur

NotariatSpiegel. Darin Begriffen was ein Notarius vor annemung seines NotariatAmpts zubedencken, auch weiß er sich hernacher in vbung desselben, inn allen ihm vorkommenden Händeln vnd Sachen, erinnern vnnd verhalten soll. Kürztlich beschreiben, durch den Ehrnhafften vnnd Wolgelahrtend, Herrn M. Abrahamum Saurium, weiland deß Fürstlichen Hessischen Hoffgerichts zu Marburg, verordneten Aduocaten vnd Procuratorn.

Nicolas Basse, Frankfurt a.M., 1594

Eines der wichtigsten Notariatshandbücher seiner Zeit. Die erste lateinische Ausgabe war 1580 unter dem Titel „Penus notariorum“ erschienen.

AUSSTATTUNG

Einspaltige gotische Type. Eine gefaltete Tabelle. Blattmaße: 14,5 x 9,5 cm; Satzspiegel: 12 x 7,5 cm.

KOLLATION

6 nicht num. Blatt; 124 num. Blatt; 2 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Originaler, wohl mitteldeutscher Renaissance-Einband. Blindgeprägtes Schweinsleder über abgeschrägten Holzdeckeln. Auf den Deckeln außen eine ornamentale Rollenstempelbordüre. Mittelfeld des Vorderdeckels mit der Platte „Kreuzigung mit Johannes dem Täufer und Moses“ aus der Werkstatt des Augsburger Meisters Caspar Honeffer aus Suhl (EBDB w004241), welcher zwischen 1562-1595 dort tätig war. Rückseitig die Platte „Auferstehung Christi“ derselben Werkstatt (Haebler II 24, I). Zwei originale, intakte Schließen. Gebunden auf drei echten Bündeln. Dreiseitiger Rotschnitt. Sehr guter Zustand. Buchblock und Bindung fest und stabil. Deckel berieben und etwas fleckig. Oktav-Format: 16 x 10,5 x 2,5 cm.

ZUSTAND

Sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend gleichmäßig leicht gebräunt. Stellenweise in den Rändern schwach wasserfleckig. Keine Beschädigungen oder Verluste.

PROVENIENZ

1594 - Kloster Göttweig - Handschriftlicher Besitzereintrag auf dem Titel.

1613 - Ambrosius Lamparter - dessen Besitzereintrag „Ambrosien Lamparter in Lansperg gehörig, adj. den 27 January a.d. 1613“ auf dem vorderen Spiegel.

1659 - Ferdinand Fischer - dessen Besitzeintrag „Ferdinandus Fischerhuig possessor a.d. 1659“.

2019 - erworben aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

VD16 S 1929; Harms, Notariat 1096. Laut VD16 nur 5 Exemplare in öffentlichen Bibliotheken nachweisbar (UB Erfurt; UB Freiburg; ULB Halle; Provinzialbibliothek Amberg, RB Zwickau). Nur einmal auf Auktionen in den letzten 30 Jahren - 2012, Reiss A154, Lot 1190 (dieses Exemplar).



DAS LEHRBUCH DER KONTRAKTE UND TESTAMENTE DIE SUMMA ROLANDINA

Andreas Perneder

*Summa Rolandina. Das ist, ein ordentlicher Außzug und an-
zaygung etlicher Gewisen Formen von allerhand Contracten und
Testamenten.*

Andreas Angermaier bei Elias Willer, Ingolstadt, 1600

AUSSTATTUNG

Druckermarke auf dem Titel, zwei große Textholzschnitte so-
wie einige schematische Holzschnitte. Blattmaße: 32 x 20 cm;
Satzspiegel: 27 x 13 cm.

KOLLATION

8 nicht num. Blatt; 130 Seiten. Vollständig.

EINBAND

Originaler Renaissance-Einband. Blindgeprägtes Schweinsle-
der über massiven Holzdeckeln. Deckel außen mit Rautenbor-
düre, darunter Heiligenrolle und Herrscherrolle. Mittelkasten
mit ornamentalen Supralibros. Schließbeschläge entfernt.
Buchblock mit dreiseitigem Rotschnitt. Vier echte Bünde. Gu-
ter Zustand. Buchblock fest und stabil. Vorderdeckel berieben
und fleckig und etwas wurmstichig. Rückdeckel stärker berie-
ben, mit etlichen Wurmlochern und mit teils gelöstem Leder-
bezug. Folio: 33,5 x 22 x 8 cm.

Gebunden mit 33, 34 und 35.

ZUSTAND

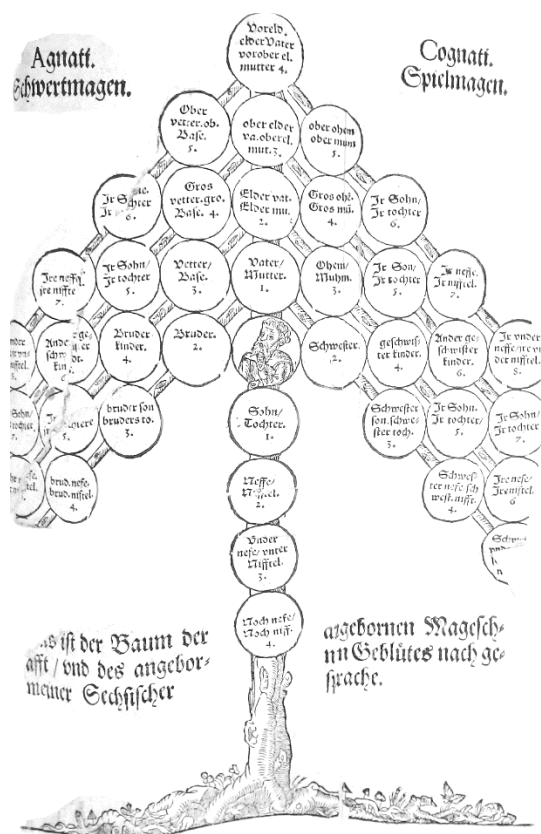
Sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges
Exemplar. Durchgehend gleichmäßig leicht gebräunt. Stärkere
Wurmlochere und Wurmgänge vorwiegend im Randbereich,
hierdurch kleinere Buchstabenverluste.

PROVENIENZ

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

VD16 R 2952; Stalla 1127; Stintzing I, 574-579. Laut VD16 nur drei
Exemplare in öffentlichen Bibliotheken nachweisbar.



2. RECHTSBÜCHER DES HEILIGEN RÖMISCHEN REICHES

013

R413

DIE BIBEL DES RECHTS**SACHSENSPIEGEL IM PRACHTVOLLEN MEISTEREINBAND**

Eike von Repgow (1180-1233)

Sachsenspiegel Auffß new fleißig corrigirt, an Texten: Glossen: Allegaten: Auch mit vermehring des ernendirten Repertorij, und vieler neuen nützlichen Additionen.

Nicolaus Wolrab, Dresden, 1553

Wohlerhaltener Sachsenspiegel im Nürnberger Meistereinband der Werkstatt von Michael Endner (monogrammiert mit „ME“). Zweite Auflage der von Wolfgang Lose bearbeiteten Fassung. Hochdeutscher Text mit lateinischem Paralleltext.

Der Sachsenspiegel des Eike von Repgow wurde zum Vorbild für die Rechtsprechung in Westeuropa. Bereits im Jahre 1498 lebte ein Drittel der deutschen Bevölkerung nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, die in Sachsen noch bis in das Jahr 1900 gültig waren. Der Sachsenspiegel beeinflusste maßgebend andere Rechtsbücher und wurde erstmals im Jahre 1474 in Basel gedruckt.

Die hier vorliegende frühe Ausgabe von 1553 enthält neben den drei Büchern des Sachsenspiegels die „Bulla Gregorii“, die „Schöffren zu Magdeburg“, „von Lehengericht“, „Process von der Acht“, „Process in Bürgerlichen Sachen“, „Von Wetten und Bussen“, „die Schöpffen zu Leipzig“ sowie am Ende, die „Sechsischen Vocabeln“.

Handschriftlicher Eintrag von alter Hand auf dem vorderen Vorsatzblatt.

AUSSTATTUNG

Gotische Type im zweiseitigen Druck. Zahlreiche große und kleine Holzschnitt-Initialen. Römische Paginierung. Blattgröße: 30 x 19,5 cm; Satzspiegel: 25 x 15 cm.

KOLLATION

22 nicht num. Blatt; Blätter I-CCLXX; 118 nicht num. Blatt, die letzten drei weiß. Das Werk ist vollständig.

EINBAND

Originaler Renaissance-Einband. Blindgeprägtes Schweinsleder über massiven Holzdeckeln. Der Einband stammt aus der Meisterwerkstatt des Nürnberger Buchbinders Michael Endner. Reiche Blindprägungen mit Rollen- und Prägestempeln. Monogrammiert „ME“ in der 2. Rolle. Intakte, originale Schließen. Vier echte Bünde. Sehr guter Zustand. Buchblock und Bindung fest und stabil. Einige Fehlstellen in den Deckelbezügen, welche in einer Altrestaurierung auf hervorragende Weise mit der Originalsubstanz unterlegt wurden. Deckel mit Wurmlöchern. Folio: 31,5 x 22 x 6,5 cm.

ZUSTAND

Guter Gesamtzustand. Kräftiger, breitrandiger Druck. Papier gleichmäßig gebräunt und in den Rändern braunfleckig. Blätter 30 bis 100 im oberen Rand Braunfleck. Blätter vorn und hinten etwas wurmstichig und mit geringem Buchstabenverlust.

PROVENIENZ

Schweizer Privatsammlung.

REFERENZEN

VD16 D 748: Ebert 19711 a; Einband siehe Haebler I, 105.



014

A175a

KAMMERGERICHTSORDNUNG DES WORMSER REICHSTAGES

Karl V. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1500-1558)

Römischer kayserlicher Maiestat geordent Camergericht auff dem Reichstag zu Worms etc. Anno M.vc.XXI.

Johann Schöffler, Mainz, 1521

Bedeutender Druck mit der Kammergerichtsordnung des Reichstages von Worms im Jahre 1521 unter Kaiser Karl V., dem berühmten Reichstag, der auch für Luther und seine Reformation von größter Bedeutung war, erschienen. Hauptthemen waren die Einsetzung eines Reichsregiments zur Verwaltung des Reichs und die für die Verteidigung wichtige Reichsmatrikelordnung, insbesondere angesichts der türkischen Bedrohung.

KOLLATION

18 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Folio: 29 x 20,5 x 1 cm.

Im Sammelband mit 15, 16 und 17.

ZUSTAND

Sauberes und breitrandiges Exemplar. Gleichmäßig leicht gebräunt. Ränder etwas ange- staubt. Im unteren Rand einige Wurmlöcher. Unten im Bug schwach wasserrandig und porös.

PROVENIENZ

Sammlung Till Cramer (1944-2015). Besitzereintrag „Num. 8 ad aroh. Stettin“ um 1600 sowie nicht entzifferbarer Stempel des 19. Jahrhunderts auf dem Titel.

REFERENZ

VD16 D 988 D989 ; Pütter II, 406. Lt VD16 10 Exemplare in Bibliotheken nachweisbar.

Römischer kayserlicher
Maiestat geordent Ca-
mergericht auff dem
Reichstag zu
Worms etc.
Anno M.vc.
XXI.

Cum Privilegio speciali
Imperatoris Caroli v.

*Num. 8. ad aroh.
Stettin*

015

A175b

LANDFRIEDENSORDNUNG AUF DEM REICHSTAG ZU WORMS

Karl V. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1500-1558)

Landtfrid durch kayser Carol den funfften: uff dem Reichstag zu Worms. Anno Mvc.xxj. aufgericht.

Johann Schöffler, Mainz, 1521

Bedeutender und seltener Druck mit der Landfriedensordnung des Wormser Reichstages. Die Kodifizierung der Landbefriedung betraf unmittelbar die ein paar Jahre späteren Bauernaufstände.

AUSSTATTUNG

Breite szenische Holzschnitt-Titelbordüre.

KOLLATION

12 nicht num. Blatt, das letzte weiß. Vollständig.

EINBAND

Originaler spätmittelalterlicher Pergamentumschlag. Dieser stärker berieben und mit kleineren Pergamentfehlstellen.

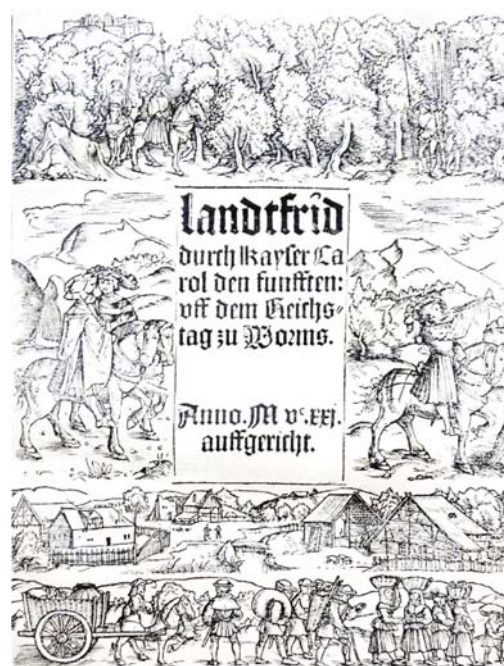
Im Sammelband mit 14, 16 und 17.

ZUSTAND

Guter Originalzustand. Sauberes und äußerst breitrandiges Exemplar. Gleichmäßig leicht gebräunt. Ränder etwas ange- staubt. Im unteren Rand einige Wurmlöcher.

REFERENZ

VD16 D 1022. In Bibliotheken 10 Exemplare nachweisbar.



016

A175c

**DIE BESCHLÜSSE DES REICHSTAGS ZU WORMS
DER KAISER ÄCHTET MARTINLUTHER**

Karl V. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1500-1558)

Römischer kayserslicher Maiestat Regiment: Camergericht: Landtfridt unnd Abschiedt uff dem Reichstag zu Wormbs. Anno Mvccxxj. beschlossen unn uffgericht.

Johann Schöffler, Mainz, 1521

Beschlüsse des Reichstags zu Worms im Jahre 1521 unter Kaiser Karl V., dem berühmten Reichstag, der auch für Luther und seine Reformation von größter Bedeutung war, erschienen. Luther wurde auf diesem Reichstag geächtet und die Kirche somit gespalten.

Im Sammelband mit 014, 015 und 017.

KOLLATION

7 (von 8) nicht num. Blatt. Es fehlt das letzte weiße. Im Text vollständig.

EINBAND

Originaler spätmittelalterlicher Pergamentumschlag. Dieser stärker berieben und mit kleineren Pergamentfehlstellen. Folio: 29 x 20,5 x 1 cm.

ZUSTAND

Guter Originalzustand. Sauberes und äußerst breitrandiges Exemplar. Gleichmäßig leicht gebräunt. Ränder etwas angestaubt. Im unteren Rand einige Wurmlöcher.

PROVENIENZ

Sammlung Till Cramer (1944-2015).

REFERENZ

VD16 R 760.

**Römischer kayserslicher
Maiestat Regiment: Camergericht: Landt
fridt unnd Abschiedt uff dem Reichs
tag zu Wormbs. Anno M v
ccj. beschlossen un uffgericht.**

**Cum Privilegio Speciali
Imperatoris Caroli. v.**



**Cum Privilegio Speciali
Imperatoris Caroli. v.**

*Am. 8. ad archiv.
Hethin:*

017

A175d

**DER ABSCHIED
DES REICHSTAGS ZU WORMS**

Karl V. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1500-1558)

Römischer kayserslicher Maiestat Abschiedt auff dem Reichstag zu Wormbs. etc. Anno M.vc xxj.

Johann Schöffler, Mainz, 1521

Bedeutender und seltener Druck mit den Reichstagsabschieden des Reichstags zu Worms im Jahre 1521 unter Kaiser Karl V. Die Kodifizierung der Landbefriedung betraf unmittelbar die ein paar Jahre später aufflammenden Bauernaufstände.

KOLLATION

8 nicht num. Blatt, das Letzte weiß. Im Text vollständig.

EINBAND

Originaler spätmittelalterlicher Pergamentumschlag. Dieser stärker berieben und mit kleineren Pergamentfehlstellen. Folio: 29 x 20,5 x 1 cm. Im Sammelband mit 014, 015 und 016.

ZUSTAND

Guter Originalzustand. Sauberes und äußerst breitrandiges Exemplar. Gleichmäßig leicht gebräunt. Ränder etwas angestaubt. Im unteren Rand ein größerer Wurmangang sowie einige Wurmlöcher.

PROVENIENZ

Sammlung Till Cramer (1944-2015).

REFERENZ

VD16 R 758.

**Römischer kayserslicher
Maiestat Abschiedt auff dem Reichs
tag zu Wormbs. etc. Anno.
M. v. ccj.**

**Cum Privilegio Speciali
Imperatoris Caroli. v.**

DIE REICHSACHT ALS POLITISCHE WAFFE KARL V. ÜBER DEN LANDFRIEDENSBRUCH

Karl V. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1500-1558)

Römischer Keyserlicher Maiestat ordnungen fürsehungun und erklærungen wie allenthalben im heyligen Reich und sonderlich Teutscher Nation widder die manigfeltigen vergweltiger bescheider und des heyligen lantfridens verprecher ... mit gepürender straff unnd wurgklicher Execucion zu handthabun fridens und rechtens ... gehandelt werden soll.

Friedrich Peypus, Nürnberg, 1522

Erste Ausgabe der vom Reichsregiment unter Karl V. erlassenen Erklärung des Landfriedens. Die Reichsordnung enthält die Definitionen des Landfriedensbruches sowie die Bestrafungen und Exekutionen, welche hierfür vorgesehen sind. Die vorliegende Ordnung entstand vor dem Hintergrund der auf dem Reichstag zu Worms zu Tage getretenen religiösen Streitigkeiten. Kaiser Karl V. ahnte offensichtlich, dass es im Reich zu Auseinandersetzungen der religiösen Lager kommen würde, die er durch die Möglichkeit der Einordnung eventueller Delikte als Landfriedensbruch unter militärische und politische Kontrolle bekommen wollte. Mit dieser Strategie sollte er Recht behalten. Die später von ihm wegen Landfriedensbruch verhängenen Reichsachten führten letzten Endes zum Schmalkaldischen Krieg und zur Niederschlagung des Schmalkaldischen Bundes sowie später zum Markgrafenkrieg. Somit waren die Spaltung der Stände und ein stetes Ränkespiel um Machtgewinnung vorprogrammiert. Angebunden ist ein gedruckter, begleitender und erklärender Brief Karls V. an sämtliche Fürsten und Reichsstände, datiert auf den 17. Februar 1522. Der Brief enthält am Ende zwei gedruckte Unterschriften in Holzschnitt.

KOLLATION

18 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Neuerer Pappband unter Verwendung eines attraktiven Inkunabelblattes mit handgemalten Initialen in Rot. Sehr guter Zustand. Folio: 29 x 20,3 cm.

ZUSTAND

Guter bis sehr guter Zustand. Weitgehend sauberes und breitrandiges Exemplar. In den breiten Rändern vereinzelt schwach braun- und wasserfleckig. Titelblatt mit großem, reparierten Einriss im unteren Rand bis zum Text reichend.

REFERENZ

VD16 D 1068. Höschtselten. Nur 2 Exemplare in Bibliotheken.

zung erzaigt / auch das niemant zuthuen zuschet / noch gestattet / als
lieb euch vñnd ewer yedem sey obgemelt vñnd ander püssen / straf-
fen / auch beschwerungen zuuermeiden. Daran thuet jr vnser ernst-
lich manung. Geben in vnser vñnd des heyligen Reichs Stat
Nürnberg / am zehenden tag des monats february / nach Christi
gepurt funffzehenhundert vñnd im zwayendzwanzigsten vnse-
rer Reiche des Römischen im dritten / vñnd der andern aller im
sechßten jaren.

Friedrich Peypus
Nürnberg 1522
Karl V. Kaiser
1522

Römischer Keyserlicher Maiestat ordnungun fürsehungun
vñnderclærungen / wie allenthalben im heyligen Reich
vñ sonderlich Teutscher Nation / widder die manig-
feltigen vergweltiger bescheider vñnd des heyligen
Reichs lantfridens verprecher / darzu desselben
declarat Echter / Auch ander die sich gepro-
chen vreylen vñnd rechtmessigen Mandat-
ten vñngehosam erzeign / mit gepürender
straff vñnd wurgklicher Execucion zu
handhabung fridens vñnd rechtens
Auch aller Reichs ordnungen /
durch menniglich vñ sonderlich
die zehen zirkel oder kraiss
in alle stend des Reichs auff
gethalt / gehandelt wer-
den soll.

Durch jrer Maiestat Stathalter Churfürsten Fürsten
Stend vñnd Rethen jrer Maiestat Regiments im heyligen
Reich in krafft desselben unngst auffgerichter ordnungun
fürgenomen vñnd beschlossen.

Nach volgt ein brief / wie abwegun zwaien Fürstun
oder oberkeiten aus yeglichen kraiss geschriben
wudet / mit zuschickung diser Execucion ordnung
vñnd beuelh / wes sy darauff zwischen jren des kraiss
mit verwanten fürnemen vñnd handlen sollen.

Karl von gotes gnaden Erwelter Römischer
Kaiser zu allen zeiten Herr des Reichs ic.

ic. Wir haben außs mercklichem erwoerden
der notdurfft vñnd damit vnser vñnd des Reichs gemener landt-
frid vñnd all desselben erclærungen / Auch ander ordnungen / vñnd
abschied / darzu erlangte Rechtliche vrteil vñnd gebot / doster gewis-
ser vñnd statlicher volstrecker / vñnd also frid vñnd Recht im Reich /
doster mer gehandthabt werden möge / etliche weiter verschungen
ordnungen / vñnd eigentliche erclærungen der Rechtlichen vñnd that-
lichen Execucionen / mit Rathe vnser Stathalters Churfürsten /
Fürsten Stenden vñnd Rethen / vnseres Kaiserlichen Regiments
im heiligen Reich fürgenomen vñnd beschlossen / wie jr die aus vnser
seim Kaiserlichen Mandat hieneben an euch vñnd ander Stend
lautend zuernemen habt / Vñnd die weil sollich ordnung vñ Mandat
dat / neben andern vermag / das ein haubtman vñnd vier Rethen für-
derlich durch ein yeden der zehen kraissen / erwelt werden sollen / vñ
funff ander mer artigel umhelt / die kenen verzug erleiden mögen /
So schicken wir euch als den so wir in n kraiss zu
solchem sonderlich fürgenomen / berürt Mandat mit umhalt der
ordnung hiemit zu / wie wir dann gleicher weise / an andere kraiss
auch thuen / ernstlich gepietend vñnd wollen / das jr von fundan /
sollich vnser ordnung vñ Mandat / durch öffentlich anschlabung /
oder wie sich funff solliche zuthuen gepürt / allen andern Stenden
ewers gezirks verfhundet. Auch daneben aus einem yeglichen
Stande ewers zirkels / etlich funnder personen / souil euch not be-
dünckt / an ein gelegen ort vñnd auf einen benentlichen tag / mit der
form vñnd maße / wie euch das zum süglichsten zugescheen / ansehen

DIE ABSCHIED DES REICHSTAGS ZU SPEYER FÜR DIE GLAUBENSSPALTUNG FUNDAMENTAL

Prinz Ferdinand, später Kaiser Ferdinand I. (1503-1564)

Abschidt des Reichstags zu Speyer Anno 1526 gehalten Gegen dem Original Collationirt: auscultirt vnd subscribirt.

Johann Schöffner, Mainz, 1526

Erste Ausgabe des für die Reformation und die Glaubensspaltung fundamentalen Reichstagsabschiedes. Der unter Prinz Ferdinand, dem späteren Kaiser, der den Vorsitz auf dem Reichstag in Stellvertretung Karls V. führte, erlassene Abschied, in dem die Glaubensfreiheit mit Wahl der Stände formuliert wurde, auf die sich die Reformatoren später beziehen und die letztlich dann zur Praxis des „*cuius regio eius religio*“ führen sollten.

„Die für die weitere Verbreitung des evangelischen Glaubens wichtigste Stelle des Abschieds ist auf Blatt A3 recto im 3. Abschnitt wiedergegeben. Diese Stelle macht praktisch die Glaubensentscheidung zur freien Entscheidung der Stände. Daher das Erstaunen für die Evangelischen auf dem 2. Speyerer Reichstag von 1529“.

AUSSTATTUNG

Ein Titelholzschnitt und ein ganzseitiger Holzschnitt. Der von zwei Stöcken gedruckte Titelholzschnitt zeigt Kaiser Maximilian als Richter mit der Gruppe von streitenden Edelmännern in kostbaren Gewändern in einer Berglandschaft. Rückseitig der aus vier Blöcken zusammengesetzte Holzschnitt mit mehreren Szenen zur Gerichtsbarkeit mit Reitermandat, Petition etc..

KOLLATION

13 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Neuerer hellbrauner, geglätteter Maroquin-Einband. Sehr gut erhalten. Folioformat: 28 x 20,5.

ZUSTAND

Guter Zustand. Äußerst breitrandiges Exemplar. Gleichmäßig leicht gebräunt. Oben rechts etwas wasserrandig. Obere Ecke durchgehend mit restaurierten und hinterlegten Abrissen. Kräftiger Druck und auch die Holzschnitte kontrastreich abgedruckt.

PROVENIENZ

Sammlung Spart - Exlibris auf dem Vorderspiegel.

REFERENZ

VD16 R 774; Weller 3699; Muther 1738; Spachmüller I, 5; Roth, Schöffner, 84, 3.



Gegen dem Original Collationirt: auscultirt vnd subscribirt.



Abschidt

Des zu Weind haben von gotes gnaden/ Wir Albrecht Cardinal vñ Erzbischoff zu Mainz vñ Ludwig Pfalzgraf bei Rhein beyde Churfürsten / von vnser vñ vnserer mit Churfürsten wegen / Wir Georg Bischoff zu Speyer Pfalz graue bey Rhein vñ Johan Pfalzgrau bey Rhein hertzog in Beyerne von vnser vñ der geistlichen vñ weltlichen Fürsten wegen / Gerwig Abt zu Wurgaren / vñ vnser selbe vñ der Prelaten wegen / Wir Bernhart Graue zu Solms vñ hert zu Wurgenberg / von vnser selbe / vñ obgenidter Grauen wegen / so von den andern beudh vñ gewalt angezeygt / Vñ wir Burgmeister vñ Rath der Stat Speyer von vnser vñ der frey vñ Reichsstat wegen / diser versamlung vnser Insiigel an diesen abschidte thun hengen / Geben vñ geschehen in des heiligen Reichs stat Speyer / am sieben vñ zwentzigsten tag des Monats Augusti / Nach Christe vnser lieben heren gepurt / Im Fünffzehnhundert vñ sechs vñ zwentzigsten jaren.

Gedruckt zu Weind durch Johan Schöffner.

Collationirt vñd auscultirt ist gegenwärtig copei durch mich Andrißen Rucker Weindt / sehen vñd der Reichs handlung Secretarien vñd laut dem Original gleich das ich mit diser meiner eygen handt bezug.

DIE STRAFGESETZGEBUNG ZU ZEITEN DER REFORMATION DIE BAMBERGISCHE HALSGERICHTSORDNUNG

Johann von Schwarzenberg (1463-1528)

Bambergische Halsgerichts und Rechtlich ordnung, inn peinlichen sachen zu volnfarn allen Stetten, Communen, Regimenten, Amptleuten, Vögten, Verwesern, Schultheysen, Schöffen, und Richtern, dienstlich.

Ivo Schöffler, Mainz, 20. Mai 1531

Schöfflerdruck der ersten Fassung der unter dem Fürstbischof des Hochstifts Bamberg, Georg III. Schenk von Limpurg (gest. 1522), von seinem Hofmeister Johann von Schwarzenberg (1463-1528) verfasste und 1507 erstmals gedruckte „Constitutio Criminalis Bambergensis“, die das ganze deutsche Rechtswesen der frühen Neuzeit entscheidend beeinflussen sollte.

„Ein Werk, das sich durch Verarbeitung und Verbindung von einheimischen und fremden, der italienischen Strafrechtsdoktrin entlehnten Gedanken weit über die Strafgesetzgebung der Zeit erhob und zum Bahnbrecher der Gerechtigkeit in einer Welt der verwilderten Strafrechtspflege werden sollte.“ (Conrad).

„Eine neue Epoche in der Gesetzgebung des Criminalprocesses begründete die Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507... Ohne dass genaueres über ihre Entstehungsgeschichte bekannt wäre, wissen wir nur, dass sie unter dem Einfluss des Bamberger Hofmeisters, Johann Freiherrn zu Schwarzenberg ... aus gearbeitet wurde“ (Stobbe II, 241ff; Stintzing/Landsberg I 617).

AUSSTATTUNG

Titelholzschnitt, eine große Holzschnitt-Druckermarke am Ende sowie 23 (davon drei ganzseitige) Textholzschnitte. Bei den Holzschnitten handelt es sich teils um etwas veränderte Kopien aus der Bamberger Erstausgabe von 1507, meist jedoch unter Hinzufügung einiger kleinerer Stücke aus Ivo Schöfflers großer Livius-Ausgabe von 1523. Dargestellt sind Gerichtsverhandlungen und Strafprozesse, wie sie im 16. Jhd. üblich waren, wobei an Drastik der Darstellung nicht gespart wird. So kann man Verhaftungen, Verhöre und Folter der Delinquenten bis zum Geständnis eindrucksvoll wie in einem frühneuzeitlichen „Bildertheater“ verfolgen. Es folgen Urteilsverkündung und Vollstreckung, nicht selten mit Todesstrafe durch Hinrichtung.

KOLLATION

6 nicht num. Blatt; 43 num. Blatt (I-XLIII, rechte XLIII). Es fehlt das letzte weiße. Im Text vollständig.

EINBAND

Pappband aus der Mitte des 18. Jahrhunderts mit braun marmoriertem Bezugspapier. Guter Zustand. Kleine Rückenläsuren, etwas beschabt und bestoßen. Folioformat: 29 x 20 x 1 cm.

ZUSTAND

Guter Zustand. Gleichmäßig etwas gebräunt und vereinzelt minimal fleckig. Gegen Ende ein stärkerer Braunfleck und kleinere Wurmlöcher. Holzschnitte in durchgehend gutem Abdruck.

PROVENIENZ

Charles Baron de Selby (1755-1823), dänisch-englischer Händler, Großgrundbesitzer und Sammler - Gestochenes Wappenexlibris auf dem Vordersiegel.

REFERENZ

VD16 B 262; Panzer, DA, Suppl. 677; Roth, Schöffler 150; Muther 1730; Nicht bei Adams.

Bambergische Halsgerichts
und Rechtlich ordnung / in peinlichen sachen zu volnfarn
allen Secreten / Communen / Regimenten / Amptleuten / Vögten / Ver-
wesern / Schultheysen / Schöffen / vnd Richtern / dienstlich / für-
derlich vnd behüßlich / darnach zu handeln vnd rechtspie-
chen / ganz gleichförmig gemeynen geschriben Rech-
ten etc. Darauß auch diß buchlein gezogen
vnd fleißig gemeynem nutz zugüte / ge-
samte vnd verordnet ist.



DIE GERICHTSORDNUNG VON KAISER KARL V. BEI SCHÖFFER GEDRUCKTE ERSTAUSGABE

Karl V. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1500-1558)

Des allerdurchleuchtigsten großmechtigste(n) unüberwindlichst Keyser Karls des fünfften: unnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ordnung, auff den Reichstügen zu Augspurgk und Regenspurgk, in jaren dreissig un(d) zwey und dreissig gehalten, auffgericht und beschlossen.

Ivo Schöffler, Mainz, 1533

Äußerst seltener erster Druck der ersten Ausgabe der von Kaiser Karl V. erlassenen Gerichtsordnung. Dieser erste Druck ist nachweisbar kenntlich an den beiden Druckfehlern auf Blatt 1 verso in der Überschrift „K. Karls“ sowie in Artikel 3 desselben Blattes „Keyser Karls“ (statt Karls). Der Druckfehler wurde noch während des Druckes verbessert und hat sich nur in wenigen Exemplaren erhalten. Die Bibliographien Kohler/Scheel weisen nur drei Exemplare in öffentlichen Bibliotheken nach. Eine zweite Ausgabe erschien bereits im August 1533 mit nur 42 Blatt, die dritte Ausgabe ein Jahr später, 1534. Alle Ausgaben wurden bei Schöffler herausgegeben, der das kaiserliche Druckprivileg für diese Drucke besaß.

AUSSTATTUNG

Ein großer, geteilter Titelholzschnitt mit Folterinstrumenten und einer Exekution. Am Schluss der Vorrede ein weiterer Holzschnitt mit Darstellung einer Gerichtsszene. Am Ende ein blattgroßer Holzschnitt des Kurfürstenkollegiums und recto die typische Holzschnitt-Druckermarke der Schöffler'schen Offizin mit zwei darüber befindlichen Wappen-Holzschnitten.

KOLLATION

6 nicht num. Blatt; 48 num. Blatt (I- XLVIII); 1 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

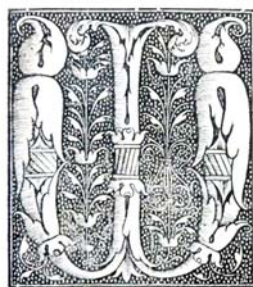
Neuerer Pergament-Einband über starken Pappdeckeln. Einband minimal gebräunt und wenig fleckig. Deckel etwas aufsperrend. Buchblock fest und stabil. Folio: 29 x 20,5 x 3 cm.

ZUSTAND

Gute Erhaltung. Kräftiger Druck auf festem Bütten. Papier gleichmäßig leicht gebräunt. Titel braun- und fingerfleckig. Randbereiche stellenweise mit größerem Wasserfleck. Sonst nur wenig finger- und braunfleckig. Das letzte Blatt im Außenrand unten mit kleiner Restaurierung, ohne Verlust an Schrift und Illustration.

REFERENZ

VD16 D 1069; Kohler/Scheel XXI, 1 (1533).



Ir Karl der
fünffte vom gottes gnaden
Römischer Keyser zu allen zeiten
merer des Reichs / König in Ger/
manien / zu Castilien / zu Aragon /
zu Legion / beyder Sicilien / zu Hieru/
salem / zu Hungern / zu Dalma/
tien / zu Croatien / Navarra / zu
Granaten / zu Tolleran / zu Valenz
zu Gallicien / Maioricari / Hispania /
Sardinie / Cosidube / Cosice / Murcie / Siennis / Algarbie / Al/
gezire / zu Gibaltaris / vnd der Insulen Canarie / auch der Insulen
Indiarum vund terre firme / des meers Oceanus etc. Erzhertzog zu
Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Lotterick / zu Brabande / zu
Steyer / Rentzen / zu Crain / Limpurg / Geldern / Wirttemberg / Ca

lia / Sardinie / Cosidube / Cosice / Murcie / Siennis / Algarbie / Al/
gezire / zu Gibaltaris / vnd der Insulen Canarie / auch der Insulen
Indiarum vund terre firme / des meers Oceanus etc. Erzhertzog zu
Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Lotterick / zu Brabande / zu
Steyer / Rentzen / zu Crain / Limpurg / Geldern / Wirttemberg / Ca

Es allerdurchleuchtig-
sten großmechtigste vn-
überwindlichst Key-
ser Karls des fünfften: vünd des
heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ord-
nung / auff den Reichstügen zu Augspurgk
vnd Regenspurgk in jaren dreissig / vñ
dwey vnd dreissig gehalten / auff-
gericht vnd beschlossen.



Cum gratia et privilegio Imperiali.



GERICHTSORDNUNG**VOM MAINZER ERZBISCHOF ALBRECHT VON BRANDENBURG**

Albrecht von Brandenburg (1490-1545)

Kurfürst und Erzbischof von Mainz

Undergerichts ordnung des Ertzstifts Meyntz, inn welcher gantz fleissig angezeygt, wie und welcher gestalt an allen und jeden obgemelts Ertzstifts auch andern Undergerichten in recht gehandelt, und procedirt werden soll und mag, Schultheyßen, Schöffen, Richtern, und andern so an Gerichtenzuhandeln haben, vast dienlich unnd behülflich, jetzt newlich gemeynem nutz zu gut gemacht, geordent unnd auffgericht.

Ivo Schöffner, Mainz, 1535

Seltene zweite Ausgabe der erstmals 1534 erschienenen Gerichtsordnung für das Erzstift Mainz. Diese beinhaltet Rechtsregeln für Gerichte, Schöffen, Anwälte, Zeugen und Gerichtsschreiber und gibt Auskunft zur Handhabung von Klagen und Prozessen, zu Urteil, Strafmaßfindung, Vollstreckung sowie allgemeinen Formalitäten der Rechtsprechung. Auf acht Blatt vorgebunden insgesamt zehn Seiten mit handschriftlichen Rechtstexten und -briefen verschiedener Hände von 1657, 1681, 1698 und 1718, darunter eine Abschrift einer Erblassung des Johann Philips, 1657 verfasst.

Albrecht von Brandenburg, als Albrecht IV. Erzbischof von Magdeburg sowie als Albrecht V. apostolischer Administrator für das vakante Halberstadt. 1514 wurde er zudem Erzbischof von Mainz und als solcher Metropolit der Kirchenprovinz Mainz, Landesherr des Erzstifts Mainz, Kurfürst und Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches und später Kardinal der Römischen Kirche. Als Förderer des Ablasshandels und ranghöchster geistlicher Würdenträger des Deutschen Reiches war er einer der wichtigsten und populärsten Gegenspieler Luthers.

AUSSTATTUNG

Einleitend ein großer Titelholzschnitt, am Ende ein weiterer großer Holzschnitt sowie die Holzschnitt-Druckermarke der Offizin von Schöffner und eine große Metallschnitt-Initiale in der Widmung.

KOLLATION

28 num. Blatt (I-XXVII), 1 nicht num. Blatt Druckvermerk. Vollständig.

EINBAND

Pergament-Einband des 18. Jahrhunderts mit goldgeprägtem Rückentitelschild und alter Inventarnummer. Einband pergamentbedingt gebräunt, etwas angestaubt. Vorderdeckel leicht aufsperrend. Dreiseitiger Rotschnitt. Folio: 29 x 20 x 2 cm. Im Sammelband mit 023.

ZUSTAND

Noch guter Zustand mit Gebrauchsspuren. Kräftiger Druck. Durchgehend gebräunt, wasserrandig und stellenweise braunfleckig. Untere Ecke etwas fingerfleckig. Papier zum Teil in der Mitte etwas knittrig. Papierstruktur zum Teil etwas dünn, teilweise einige Risse, davon 4 Blatt mit Loch und Riss, stellenweise mit etwas Buchstabenverlust. 10 Blatt mit hinterlegten Ein- und Abrissen.

PROVENIENZ

Sammlung Franz Heerdt, Mainz. Spiegel mit Inventarschild.

Neff von Walldürn, Amtmann. Auf 1851 datierter handschriftlicher Schenkungsvermerk auf dem Titel des Gönners von J. Schachleiter.

REFERENZ

VD16 M 274.

Undergerichts ordnung des
Ertzstifts Meyntz / inn welcher gantz fleissig ange-
zeygt / wie vnd welcher gestalt an allen vnd
jeden obgemelts Ertzstifts auch andern Undergerichten in
recht gehandelt / vnd procedirt werden soll vnd mag /
Schultheysen / Schöffen / Richtern / vnd
andern so an Gerichten zühandeln
haben / vast dienlich vnd be-
hülflich / jetzt newlich
gemeynem nutz
zū gūte ge-
macht /
geordent vnd
auffgericht.

M. D. XXXV.



Cum gratia et privilegio.

Gedruckt zu Meyntz durch
Iuonem Schöffner / als man dalt
nach der geburt Christi vnseres herren /
M. D. xxxv. jar / volendet
an dem zehenden tag
des Meyen.



VOM KAISER KARL V. BESTÄTIGT
HOFGERICHTSORDNUNG VOM MAINZER ERZBISCHOF

Albrecht von Brandenburg (1490-1545),
 Kurfürst und Erzbischof von Mainz

Meintzisch hoffgerichts Ordnu(n)g zu allen andern gerichtendienlich 1521.

Johann Schöffler, Mainz, 1521.

Äußerst seltene Erstaussgabe des im Jahre 1516 von Erzbischof Albrecht an seinen Kanzler in Auftrag gegebenen Entwurfs einer Hofgerichtsordnung, welche dann schlussendlich 1521 publiziert, herausgegeben und von Kaiser Karl V. bestätigt wurde. Die handschriftliche Bestätigung seiner Kanzlei befindet sich auf dem letzten Blatt mit dem Druckvermerk. Das Werk beinhaltet die Grundsätze zur Abhaltung eines Hofgerichts, wann, wo und wie oft es stattzufinden hat, vom Leisten eines Eids, von Richtern, Advokaten, Hofgerichtsschreibern sowie vom Verkünden der Urteile und Vollstrecken der Strafen. Einleitend mit den Vorworten bzw. Dedikationen von Karl V. und Albrechts. Auf fünf Blatt nachgebunden insgesamt acht Seiten mit handschriftlichen Rechtstexten, Briefabschriften und Erlässen von verschiedenen Händen des frühen 18. Jahrhunderts.

AUSSTATTUNG

Prächtige Holzschnitt-Titelbordüre sowie ein großes Wappen unten.

KOLLATION

23 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Pergament-Einband des 18. Jahrhunderts mit goldgeprägtem Rückentitelschild und alter Inventarnummer. Einband pergamentbedingt gebräunt, etwas angestaubt. Vorderdeckel leicht aufsperrend. Dreiseitiger Rotschnitt. Folio: 29 x 20 x 2 cm.

Im Sammelband mit 022.

ZUSTAND

Guter Zustand. Kräftiger Druck auf festem Bütten. Gleichmäßig etwas gebräunt, stellenweise braunfleckig, zum Teil wasserfleckig im Rand. Papier mittig etwas gestauch und geknittert.

PROVENIENZ

Sammlung Franz Heerdt, Mainz. Spiegel mit Inventarschild.

Neff von Walldürn, Amtmann. Auf 1851 datierter handschriftlicher Schenkungsvermerk auf dem Titel des Gönners von J. Schachleiter.

REFERENZ

VD16 M 262.

Wolt aber ein parthey Appellans oder Appellatus nichts news für bringen/sonder alsbald nach beauffigung des triegcks termyn produciendi omnia/ vnd zu beschließen anzusehen begere. Vnd doch die ander parthey wathen sich vnter/ so soll man der selbē soliche fürbringens halbe termyn vergonnē vñ wie zu erster instanz zūh andern gestatet.

Und wan durch vnsern houerichter mit beiden partheien / oder jr einen auff vngehorsam des andern zu sachē beschloffen ist. Soll solicher beschlus sonder vrsachen vñnd erkentnis vnser houerichters nit auffgelöst oder reuindiert werden.

Wiewidder die ungehorsamen vnd
 aufbleiben parthey procediert
 vnd gehandelt werden soll
 vñnd müge.



Karl der funfft von Gottes gnaden
 Erwehlt Römischer
 Keyser zu allen hey/
 reimer des Rachs von Germanien zu Hispanien Sicilien Ibera
 salen Hungern Dalmatien Croacia zu König / Erzhertog zu Oste
 rich vnd Herzog zu Burgundie Crauce zu Habsburg Flanden/
 vnd Tyrol etc. Bekomen öffentlich mit diesem brief vnd thun
 funt allernützlich / wieviele wir auß Keyserlichen böben vnd müh/
 ker genüge sein allen vnd gleichen vnser vnd des heiligen Rachs
 vnderthanen vnd getruwen / vnser Keyserliche gnad mitzschalen.
 So ist doch vnser Keyserlich gnad mer begierlich gegeben denen die
 vns vñ dē heiligen Rachs als die meisten vñ negstey glider die burde
 vnsergstaten. des selbē halffentrag. Wan vns nit der hochwurdig
 in Got vater der Albrecht der heiligen Romsche kirche Cardinal / zu
 Mainz vñ Magdeburg Erzbischoffe Administrator zu Halberstat
 des heilige Romsche Rachs / in Germanien Erzbischoff vnser lieber
 freunt / Teufel Churfurste fürbrach hat / wie sein liebe als die zu regt
 nig / zwo Stuffs Mainz / Komme sa vñ andern vermerct. das er wo
 vil seiner vnderthanen im Stuffs Mainz / die zu ziten an walmeh
 seine vorsehen Erzbischoffe zu Mainz / Churfursten etc. sich beuffen /
 vnd appelliert haben / auch sumst in ander wege vor irer lieben rechte
 fertigung gewachsen / die zum ebel andere merlich vnd refflicher
 geschaff haben / byßher in iren rechtlichen handlungen vñ auffzun
 gen / anhengig vnd vnenschaden bliben. Darauf vnen den vnder
 thanen nit klein beschwerde / nachteil vñ schaden erwachsen sey. des
 halben vñ nit als der Fürst vñ her / den in solches / von Fürstliche
 ampes weg zu ziehen gewillt / mit gütter fürberachtung / vñ zeitlich
 Rathe ein houerichte in seinem Stuffs Mainz / seinen vnderthanen
 vñ genere nit zu fürderung vñ gutten / nach seyns stuffs vñ vnder
 thanen gelegenheit mit sonder ordnung. Constitution / vñ satzun
 gen / gemainen geschicht rechte gar nabe allenthalb / vñ aben gutt
 gewonheiten genesi vffgerichte / geordnet vnd gemacht hab / laut vñ
 inhalt eyns libels / vñ des halb fürbrachte / das von vorzu wort al
 so lautet.

A ij



ABSCHIED DES REICHSTAGS ZU REGENSBURG DIE RELIGIONSGESPRÄCHE SCHEITERN

Karl V. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1550-1558)

Abschiedt deß Reichstags zu Regenspurg gehalten ANNO M.D.XLI.

Ivo Schöffler, Mainz, 1541

Seltene Erstaussgabe des Reichstagsabschieds zu Regensburg. Im Zuge des Regensburger Reichstages fand vom 5. April bis zum 22. Mai 1541 das Religionsgespräch statt. Die von Kaiser Karl V. einberufenen Religionsgespräche sollten als friedliches Mittel zur Überwindung der Konflikte zwischen den Katholiken und den Protestanten dienen. Der Kaiser war angesichts der drohenden Türkengefahr auf die militärische Unterstützung der protestantischen Fürsten angewiesen. Die 23 im Wormser Religionsgespräch (12/1540-01/1541) fixierten Einigungspunkte sollten verhandelt werden. Zu diesem Anlass erschien Kaiser Karl V. erstmals seit 1532 wieder im Reich. Seine Einigungsversuche scheiterten an den unüberbrückbaren Gegensätzen der Transsubstantiationslehre, der Eucharistie und an der Frage des kirchlichen Lehramts und der Beichte.

Erster Druck der ersten Ausgabe mit dem Kennzeichen des fehlenden Punktes im Titel: „Abschiedt deß Reichstags zu Regenspurg gehalten“ statt „Abschiedt deß Reichstags zu Regenspurg gehalten.“ (VD16 R 786). Mit dem Kolophon: „Getruckt inn der Churfuerstlichen statt Meyntz, imm jar als man zalt nach Christi unnsers lieben herrn geburt, M.D.XLI. Auff den vierten tag Septembris vollendet.“

Der Mainzer Drucker Ivo Schöffler besaß das Privileg zum Druck sämtlicher Reichstagsakten.

AUSSTATTUNG

Titelholzschnitt und zwei Textholzschnitte (einer davon ganzseitig) sowie eine zwölfzeilige Holzschnitt-Initiale. Der ganzseitige Holzschnitt zeigt eine Ratssitzung - Der Kaiser mit seinen sieben Kurfürsten nebst deren Wappen.

KOLLATION

28 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Neuerer Halbpergamenteinband. Braun gesprenkelte Pappdeckel, Pergament Rücken- und Ecken. Sehr guter Zustand. Folioformat: 30 x 20 x 0,8 cm.

ZUSTAND

Guter bis sehr guter Zustand. Gleichmäßig etwas gebräunt, der Titel stärker. In den breiten Rändern partiell stockfleckig und fleckig. Titel mit minimalen Randläsuren.

REFERENZ

VD16 R 785; Schottenloher 28075; Pütter II, 410, 13. Nur acht Exemplare in Bibliotheken.

Abschiedt deß Reichstags zu Regenspurg gehalten
ANNO
M D XLI



Cum GRATIA & Privilegio Imperiali.



ABSCHIED DES REICHSTAGS ZU NÜRNBERG
DIE TÜRKENHILFE ALS GRUND FÜR DIE DULDUNG
DER REFORMATION

Reichsstadt Nürnberg

Abschiedt Deß Reichstags zu Nürnberg auffgerichtet: im Jar als man zalt nach Christi geburt, M. D. XLII. Den XXVI. tag des Monats Augusti geschehen.

Ivo Schöffler, Mainz, 1542

Erste Ausgabe des Reichstagsabschiedes von 1542 in Nürnberg. Der Reichstag fand vom 21. Juli bis 28. August statt. Unter anderem wurden dort Unterstützungen für den Kampf gegen die Türken verabschiedet.

AUSSTATTUNG

Titelzeile in Holzschnitt sowie eine 14-zeilige Holzschnitt-Initiale, einem Textholzschnitt und Holzschnitt-Druckermarke am Schluss. Der Textholzschnitt zeigt Karl V. beim Reichstag in Nürnberg.

KOLLATION

22 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Originaler, Meistereinband der Frührenaissance. Schwarzbraunes, reich blindgeprägtes Kalbsleder über Holzdeckeln. Ungeöhnliche Rauten- und Blütenstempel. Architektonische Medaillon-Rolle mit Caesaren, Kandelaberbändern, eine Tugendrolle mit Prudentia, Iustitia und Lucretia. Mittelkasten vorn mit abgegriffenen goldgeprägten Wappensupralibros und der Jahreszahl „1550“. Die Medaillon-Rollen monogrammiert mit den Initialen „WG“ und den schwungvoll geprägten Zahlen 1787 (?). An anderer Stelle die spiegelverkehrten Buchstaben „G.V.I.M.E.“. Guter Zustand mit Gebrauchsspuren. Deckel berieben und bekratzt und an den Kanten mit Lederverlusten. Oberer Rücken mit Lederfellestelle und Einrissen an Kapitalen. Leder etwas brüchig. Schließen alt entfernt. Vier echte Bünde. Griffmulden in den Deckeln. Rücken mit papiernem Titelschild des 18. Jahrhunderts. Folio: 32 x 21 x 6 cm.

Im Sammelband mit 026.

ZUSTAND

Guter Originalzustand. Weitgehend sauberes und breitrandiges Exemplar. Titel mit handschriftlichem Besitzereintrag. Im oberen Außenrand ein leichter Wasserrand, vereinzelt etwas wurmstichig. Einige Marginalien einer zeitgenössischen Hand.

PROVENIENZ

Henricus Rissnick. Handschriftlicher Besitzereintrag des 16. Jhd. auf dem Titelblatt.

REFERENZ

VD16 R 788; Püttner II, 410, 15. Lediglich 8 Exemplare in Bibliotheken.



DIE GESETZE DES HEILIGEN RÖMISCHEN REICHES
AUS DEM JAHR 1543

Karl V. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1500-1558)

Des heyligen Roemischen Reichs Ordnungen. Die Guldene Bulla, sampt aller gehaltner Reichstaeg Abschieden. Besonders auch die Artickel vnd Ordnungen, so je zu zeiten auffgericht, das Keyserlich Regiment, Chammergericht, und den Landtfriden belangend et. Jetzt auff's new ... alle zusammen getruckt, und an tag geben.

Ivo Schöffler, Mainz, 1543

Erste Mainzer Ausgabe der umfangreichen Sammlung von Gesetzen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, angefangen von der Goldene Bulle des Jahres 1356, in der die Reichsverfassung mit der Regelung der Kaiserwahl festgelegt wurde. Mit der „Erklärung des Landtfridens, so zu Nürnberg, imm 1522. auffgericht. Sampt Roemischer Keyserlicher Maiestatt Missive, an alle Fürsten unnd Oberkeyten eyns jeglichen Kreyß ... Sampt eynem gnugsam anzeyglichen Register...“.

„Die Sammlung, die ich von 1543 vor mir habe, von 287 Blatt in Folio, ist die erste, die zu Mainz durch Ivo Schöffler gedruckt ist“.

„Gedruckt imm der Churfuerstlichen Statt Meyntz, durch Ivo Schöffler, imm Jare. M.D.XLIII. Vollendet am dritten tag Martij“ (Püttner).

AUSSTATTUNG

Eine große Holzschnitt-Druckermarke am Schluss. Titel in Schwarz/Rot gedruckt und mit Holzschnitt-Initiale in Rot.

KOLLATION

22 nicht num Blatt; 287 num. Blatt (I-CCLXXXVII); 1 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Originaler, Meistereinband der Frührenaissance. Schwarzbraunes, reich blindgeprägtes Kalbsleder über Holzdeckeln. Ungeöhnliche Rauten- und Blütenstempel. Architektonische Medaillon-Rolle mit Caesaren, Kandelaberbändern, eine Tugendrolle mit Prudentia, Iustitia und Lucretia. Mittelkasten vorn mit abgegriffenen goldgeprägten Wappensupralibros und der Jahreszahl „1550“. Die Medaillon-Rollen monogrammiert mit den Initialen „WG“ und den schwungvoll geprägten Zahlen 1787 (?).

Im Sammelband mit 025.

ZUSTAND

Sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Titel mit älterer Stempelöschung und alter Überklebung eines handschriftlichen Besitzereintrages, mit leichten Flecken und mit altem Besitzvermerk mit Sinnspruch, wohl aus dem 17. Jahrhundert. Erste und letzte Blatt etwas wurmstichig. Zwei Blätter mit kleinen Ein- bzw. Ausrissen im Außenrand ohne Textverlust.

REFERENZ

VD16 D 699; Püttner II, 438. Nur 6 Exemplare in Bibliotheken nachweisbar.



Die Guldene Bulla / sampt aller gehaltner Reichstaeg Abschieden. Besonders auch die Artickel vnd Ordnungen / so je zu zeiten auffgericht. das Keyserlich Regiment / Chammergericht / vnd den Landtfriden belangend zc. Jetzt auff's new / vnd mit höchstem fleiß / alle zusammen getruckt / vnd an tag geben. do mit die meniglich bekündigt / vnd gemeyn werden mögen zc.

Erklärung des Landtfridens. so zu Nürnberg / im 1522. auffgericht. Sampt Römischer Keyserlicher Maiestatt Missive / an alle Fürsten vnd Oberkeyten eyns jeglichen Kreyß / wofür sie darauff / zwischen iren des Kreyß mituerwandten / führen / vnd handeln sollen. *Domalo im Truck nie außgangen seynd hier zu sehen.*

Sampt eynem gnugsam anzeyglichen Register / alles inhalts hierin begriffen.

Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Meyntz / durch Ivo Schöffler / im Jare.

M. D. XLIII.

In der Lößlichen vnd Churfürstlichen Statt Meyntz / Truckes Ivo Schöffler zc. Vollendet am dritten tag Martij / als man Salet nach der geburt vnsern lieben Herren Jesu Christi.

M. D. XLIII.

DAS ERSTE HANDBUCH DES KOMPLETTEN REICHSRECHTS PERNEDERS DEUSTCHES KOMPENDIUM

Andreas Perneder (1500-1543)

Institutiones. Auszug vn anzaigung etlicher geschriben Kaiserlichen vnnd desz heyligen Reichs rechte, wie die gegenwertiger zeiten inn vbung gehalten werden: in den Titeln vnderschiedlich nach ordnung der vier Bücher Kaiserlicher Jnstitution gestelt, mit einfürung Lateinischer allegatio, daneben auch etlicher Lande vnnd Oberkäiten besonderer gewonhaiten vnnd Statuten.

Alexander Weissenhorn, Ingolstadt, 1545

Verbesserte dritte Ausgabe des erstmals 1544 erschienenen, mehrfach aufgelegten Kompendiums Kaiserlichen Reichsrechts im Heiligen Römischen Reich. „Zu den vielgebrauchtesten und vergleichsweise besten Schriften der popularisierenden Richtung gehören die von Perneder“ (Stobbe II, 173).

Perneder war Stadtprokurator, Ratsherr und Unterrichter am Hofgericht in München. Er „ist ein gelehrter Praktiker, der es unternommen hat, das geltende Recht (Privatrecht, Proceß, Lehnrecht, Strafrecht, Notariat) für das Bedürfnis seiner Berufsgenossen mit bes. Rücksicht auf Bayern und Tirol darzustellen.“ (Stintzing-Landsberg).

„Bedeutung liegt in seinem großangelegten Versuch, das gesamte Privat-, Prozeß-, Lehn- und Strafrecht seiner Zeit in einem in deutscher Sprache geschriebenen Handbuch darzustellen. Das Werk wurde erst nach seinem Tod 1544 von Wolfgang Hunger (1511-1555) in Ingolstadt zum Druck befördert und erschien unter verschiedenen Herausgebern und in verschiedener Zusammensetzung der einzelnen Teile in mehr als zwanzig Auflagen bis 1614. Einzelne Teile wurden auch noch später neu aufgelegt, so der Abschnitt über die Testamente 1721 als 'Institutiones Testamentariae'. Das Strafrecht wurde auch ins Niederländische übersetzt.“ (NDB XX, 192f.).

AUSSTATTUNG

Titel in Schwarz/Rot gedruckt.

KOLLATION

26 nicht num. Blatt, das letzte weiß; 32 nicht num. Blatt (I-CXXXII). Vollständig.

EINBAND

Wohl originaler Holzdeckelband der Zeit. Unter den Schließbeschlägen befinden sich Reste des einstigen Lederbezugs. Breiter Lederrücken erneuert. Zwei Messingschließen. Schließleder erneuert. Sehr guter Zustand. Bindung fest und stabil. Spiegelblätter entnommen, die Einbandmakulaturen in Form zweier Pergamenthandschriften des frühen 15. Jahrhunderts als Vorsätze eingebunden. Folio: 31,5 x 20,5 x 4 cm.

Im Sammelband mit 028 und 029.

ZUSTAND

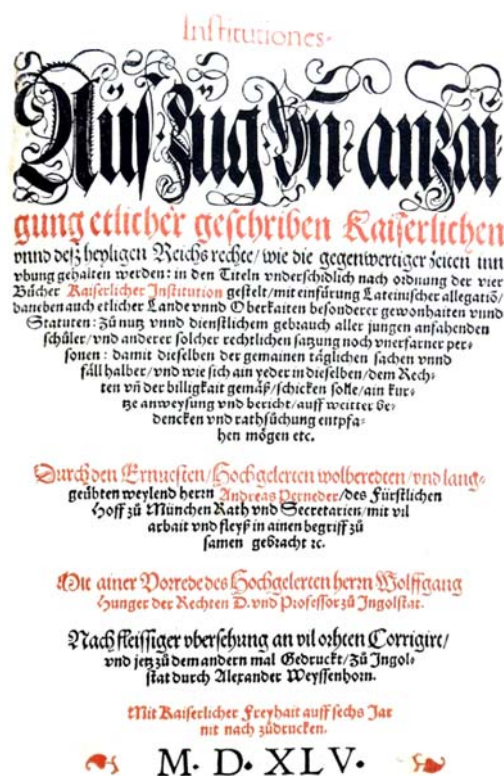
Guter Zustand. Gleichmäßig etwas gebräunt und vereinzelt minimal fleckig. Gelegentliche, meist nur blasse Feuchtschatten im rechten Rand. Erste fünf Blatt mit stärkeren Wasserflecken im unteren Rand. Einige wenige alte Anstreichungen und „Hände“.

PROVENIENZ

Sammlung Till Cramer (1944-2015)

REFERENZ

VD16 P 1495; Stalla 192; Stintzing-Landsberg I, 573ff; Nicht im USTC und bei Adams. Lediglich in 2 Bibliotheken nachgewiesen (BSB München; UB Heidelberg).



DIE GERICHTSORDNUNG VON KAISER KARL V. SCHÖFFERDRUCK

Karl V. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1500-1558)

Deß aller Dürchleüchtigsten großmechtigsten: Vnüberwindtlichen Keyser Karls desz fünfften vnnnd desz Heyligen Römischen Reichs peinlich Gerichtsordnung, auff den Reichstagen zu Augspurg vnnnd Regenspurg inn jaren dreissig vnnnd zwei vnd dreissig gehalten, auffgericht vnnnd beschlossen.

Ivo Schöffler, Mainz, 18. Januar 1542

Seltene Ausgabe der Gerichtsordnung von Kaiser Karl V. Durch die erstmals 1533 ebenfalls bei Schöffler in Mainz erschienene, sogenannte „Carolina“ „hatte Deutschland eine gemeine Strafgerichtsordnung und ein gemeines Strafrecht erhalten; es wurden durch sie die Principien des Strafrechts und Verfahrens festgestellt, die Abstellung allgemein verbreiteter Missbräuche versucht und der Kampf zwischen den einheimischen Gewohnheiten und den fremden Rechten ausgeglichen.“ (Stobbe II, 250 sowie Stintzing-Landsberg I, 625f.).

AUSSTATTUNG

Zweiteiliger Titelholzschnitt und zwei (davon ein ganzseitiger) Textholzschnitte sowie eine große Holzschnitt-Druckermarke am Ende. Der große von zwei Stöcken gedruckte Titelholzschnitt zeigt Folterwerkzeuge und die Abführung eines Verurteilten zur Gerichtsstätte, während die beiden Textholzschnitte den residierenden Kaiser, umgeben von den sieben Kurfürsten und das Weltgericht Jesu Christi am Jüngsten Tag, zeigen. Auch die schöne Druckermarke Ivo Schöfflers mit musizierenden Schäfern (Roth 4) ist bemerkenswert.

KOLLATION

6 nicht num. Blatt; 36 num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Originaler Holzdeckelband der Zeit.

Gebunden mit Positionen 027 und 029.

ZUSTAND

Sehr guter Zustand. Sauberes Exemplar. Gleichmäßig etwas gebräunt. Titel leicht angestaubt. Im oberen Rand etwas wasserfleckig.

PROVENIENZ

Sammlung Till Cramer (1944-2015).

REFERENZ

VD16 D 1076; Roth 204f., 66; Nicht im USTC und bei Adams. Exemplare in 9 Bibliotheken vorhanden.

Deß aller Dürchleüchtigsten
großmechtigsten: Vnüber-
windtlichen Keyser Karls desz fünfften / vnnnd desz Hey-
ligen Römischen Reichs peinlich Geriches ordnung /
auff den Reichstagen zu Augspurg vnnnd Regen-
spurg inn jaren dreissig vnnnd zwei vnd dreis-
sig gehalten / auffgericht vnnnd
beschlossen.



Cum GRATIA & priuilegio Imperiali.

Gedruckt zu Meynß durch
Iuonem Schöffler / als man salt
nach der gebure Christi vnsero herren /
MD. D. xxxv. jar / volendet
an dem zehenden tag
Dec 1542.



DIE BAMBERGENSIS STRAFGERICHTSORDNUNG DER REFORMATIONSZEIT

Johann von Schwarzenberg (1463-1528)

Bambergische Halsgerichts vnd Rechtlich Ordnung, inn peinlichen sachen zu volnfarn allen Stetten, Comunen, Regimenten, ... fürderlich vnnnd behülfflich, darnach zu handeln vnnnd rechtsprechen, gantz gleichförmig gemeynen geschribenen Rechten etc. Darauß auch diß büchlein gezogen vnnnd fleissig gemeynem nutz zu gutt, gesamelt vnd verordnet ist.

Ivo Schöffler, Mainz, 20. Juni 1543

Letzte Mainzer Ausgabe der berühmten „Bambergensis“, der Bambergischen Halsgerichtsordnung, welche erstmals 1507 als Strafgesetzbuch für das Bistum Bamberg im Auftrage des dortigen Fürstbischofs Georg III. Schenk von Limpurg verfasst wurde.

„Eine neue Epoche in der Gesetzgebung des Criminalprocesses begründete die Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507 ... Ohne dass genaueres über ihre Entstehungsgeschichte bekannt wäre, wissen wir nur, dass sie unter dem Einfluss des Bamberger Hofmeisters, Johann Freiherrn zu Schwarzenberg ... ausgearbeitet wurde“ (Stobbe II, 241ff.; Stintzing-Landsberg I, 617ff.).

AUSSTATTUNG

Zweitelliger Titelholzschnitt und 23 (3 ganzseitige sowie 7 zweiteilige) Textholzschnitte. Bei den attraktiven Holzschnitten handelt es sich teils um etwas veränderte Kopien aus der Bamberger Erstausgabe von 1507, meist jedoch unter Hinzufügung einiger kleinerer Stöcke aus Ivo Schöfflers großer Livius-Ausgabe von 1523. Dargestellt sind Gerichtsverhandlungen und Strafprozesse, wie sie im 16. Jahrhundert üblich waren, wobei an Drastik der Darstellung nicht gespart wird. So kann man Verhaftungen, Verhöre und Folter der Delinquenten bis zum Geständnis eindrucksvoll wie in einem frühneuzeitlichen „Bildertheater“ verfolgen. Es folgen Urteilsverkündigung und Vollstreckung der Strafe, bei der es sich nicht selten um die Todesstrafe durch Hinrichtung handelte.

KOLLATION

6 nicht num. Blatt; 43 num. Blatt (I-XLIII, rechte XLIII). Es fehlt das letzte weiße. Im Text vollständig.

EINBAND

Originaler Holzdeckelband der Zeit.

Gebunden mit Positionen 027 und 028.

ZUSTAND

Guter Zustand. Gleichmäßig etwas gebräunt und vereinzelt minimal fleckig. Die letzten Lagen im oberen Rand leicht wasserrandig. Einige Holzschnitte mit schwächeren die meisten aber in sehr kontrastreichen und kraftvollen Abdruck.

PROVENIENZ

Sammlung Till Cramer (1944-2015).

REFERENZ

VD16 B 264; Roth 208, 77; Nicht im USTC und bei Adams. Lediglich 3 Exemplare in Bibliotheken nachweisbar.



DER ABSCHIED DES REICHSTAGS ZU AUGSBURG DIE NIEDERSCHRIFT DES AUGSBURGER INTERIMS

Karl V. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1500-1558)

Abschiedt der Röm. Keys. Maiest. und gemeyner Stend, uff dem Reichstag zu Augspurg uffgericht. Anno Domini M.D.XLVIII.

Ivo Schöffler, Mainz, 1548

Erste Ausgabe dieses bedeutenden Dokumentes der deutschen Rechtsgeschichte. Der Band enthält in acht Teilen neben den Reichstagsbeschlüssen und dem Augsburger Interim von 1548 nahezu alle wesentlichen Reformen des Straf-, zivilen und geistlichen Rechts.

Die Teile im Einzelnen: I: Reichstagsabschiede. II und III: Erklärung der Religion halben (deutsch und lateinisch), IV: Formula reformationes. Die Teile II-IV bilden hierbei das bekannte Augsburger Interim). V: Landtfrieden. VI: Cammergerichts-Ordnung. VII: Reichsconstitutionen. VIII: Ordnung guter Policy, eine frühe deutsche Fassung der „Carolina“.

Bedeutend für die Reformation sind die hier niedergeschriebenen Verfahrensweisen, wie die Religionen miteinander umgehen sollen. Die vom Kaiser fixierten Regeln stießen sowohl bei den Reformatoren, als auch im Katholischen Lager auf Widerspruch.

AUSSTATTUNG

Zwei verschiedene, mehrfach wiederholte Holzschnitte auf den Titeln. Diese zeigen den Kaiser zwischen den Säulen des Herkules stehend sowie den Reichsadler des Habsburger Imperiums.

KOLLATION

43 (von 44) nicht num. Blatt, das letzte weiße fehlt; 36 num. Blatt; 27 num. Blatt; 24 num. Blatt; 12 nicht num. Blatt; 180 (richtig 178) num. Blatt; 26 num. Blatt; 36 num. Blatt, das letzte weiß.

EINBAND

Neuerer brauner Ledereinband unter Verwendung originaler Deckelbezüge der Renaissance. Diese mit reich blindgeprägtem Leder. Mehrere, wohl aus Augsburg oder Ulm stammende Rollenstempel (Gelehrtenrolle). Gebunden auf vier Bündeln. Folioformat: 32 x 20 x 4,5 cm.

ZUSTAND

Sehr guter Zustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Gleichmäßig leicht gebräunt. Die ersten 12 Blatt mit Bräunungen bzw. Flecken in den Rändern. Titel mit drei alt radierten bzw. ausgestrichenen Besitzvermerken des 18. Jahrhunderts. Etliche handschriftliche Einträge, Marginalien und Unterstreichungen.

REFERENZ

VD16 R 796.



Röm. Keys. Maiest. und gemeyner Stend / vff dem Reichstag zu Augspurg uffgericht / Anno Domini M. D. XLVIII.

¶ Resolution und Erleutung der Röm. Key. Maiest. Wie es der Religion halben/bis nach endung des Concilij gehalten werden soll / durch gemeyne Stend bewilligt vnd angenommen / inn Lateinischer vnd Teütscher sprach.

¶ Key. Maiest. Reformation / den Geyslichen Standt betreffende.

¶ Landtsfrieden der Key. Maiest. vnd des heyligen Reichs / vff gemeltem Reichstag erklet / gemehret vnd gebessert.

¶ Cammergerichts Ordnung / auf allen alten Cammergerichts Ordnungen vnd Abschieden zusamen gezogen / gebessert vnd gemehret / sampt der Gülden Bull / inn Latein / wie die inn Original steht / mit etlichen ändern Constitutionibus. Vff hievor gehalten Reichstagen beschloffen.

¶ Reformation vnd Ordnung güter Pollicey inn heyligen Reich / zu befürderung des gemeynen nutzen / vffgericht.

Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.



der Römischen Keyserlichen Maestät Ordnung und Reformation / güter Pollicey / zu befürderung des gemeynen nutz / vff dem Reichstag zu Augspurg / Anno Domini M. D. XLVIII. vffgericht.

Christo Auspice

PLVS VLTRA.



Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.

gedruckt inn der Chürfürstlichen Stadt Meyng / durch Iuonem Schöffler / inn Jare M. D. XLVIII.

031

R488a

GEGEN MISSETÄTER, FREVLER, SÜNDER UND HALUNKEN DAS STRAFBUCH

Abraham Saur

Fasciculus de poenis, vulgo Straffbuch, gründtliche und rechte Underweysung, wie heutigs Tags, nach allgemeinen beschriebenen geistlichen und weltlichen Rechten (etc.) etliche grobe eusserliche Sünde, Frevel und begangene Missethaten, bürgerlich und peinlich zu straffen gepflogen werden. Jetz und zum sibenden mal, dabey es auch endlich bleiben sol, widerumb ersehen.

Nicolaus Basse, Frankfurt a.M., 1590

Erstmals 1577 als „Straffbüchlein“ im Oktavformat erschienen. „Den Schluß dieser deutsch geschriebenen Literatur des 16. Jahrhunderts bildet Abraham Sawr's Straffbuch. Es giebt fast wörtlich die Bestimmungen der Carolina, fügt römisches und kanonisches Recht hinzu und nimmt Rücksicht auf manche Particularrechte“ (Stintzing).

Die Holzschnitte zeigen Schwur, Eid, Urteil, Schriftboten, Geldverleih, Beurkundung, Ehebruch, Totschlag, öffentliche Aufruhr und Vorbereitungen zur Abtreibung.

AUSSTATTUNG

Titel in Schwarz-/Rotdruck und mit Druckermarke. Enthalten sind 14 Textholzschnitte von Christoph Maurer, teilweise wiederholt. Einer der Holzschnitte ist mit „CM“ monogrammiert. Obgleich die schon von Nagler 11, 451 angezweifelte Zuschreibung an Christoph Maurer auch von Hollstein nicht bestätigt wurde, schließen wir uns der Zuschreibung durch Christen (Leipzig, 1747) an. Blattmaße: 28,5 x 18,5 cm; Satzspiegel: 25 x 13,5 cm.

KOLLATION

6 (von 12) nicht num. Blatt; 203 Seiten; 6 nicht num. Blatt. Bis auf den fehlenden summarischen Inhalt vollständig.

EINBAND

Goldgeprägter Pergamenteinband, wohl um 1900. Vorderdeckel mit goldgeprägter Bordüre, großer Titelaufschrift sowie goldgeprägten Blattranken. Rücken mit goldgeprägtem Titel und mit handschriftlichen Titelschild überklebt. Guter Zustand. Deckel berieben und fleckig. Buchblock fest und stabil. Deckel stärker gebräunt und fleckig. Folio: 30 x 19,5 x 3 cm.

Im Sammelband mit 032.

ZUSTAND

Guter bis sehr guter Originalzustand. Durchgehend mehr oder weniger stark gebräunt und mit teils stärkeren Wasserrändern. Titel stärker gebräunt und mit hinterlegtem Eckabriss. Blatt 17 mit alt restauriertem Einriss.

PROVENIENZ

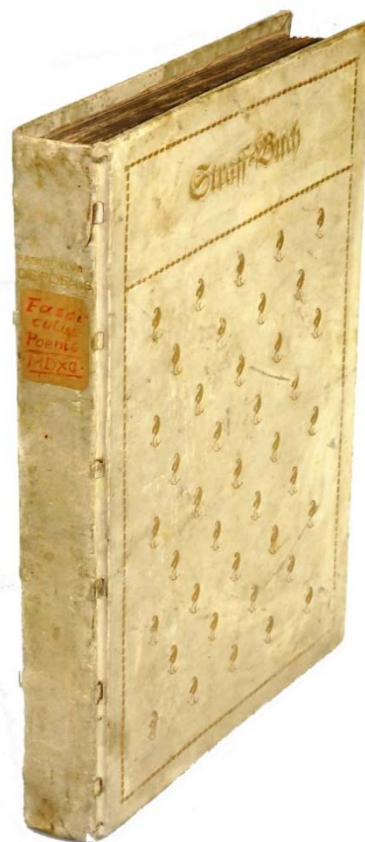
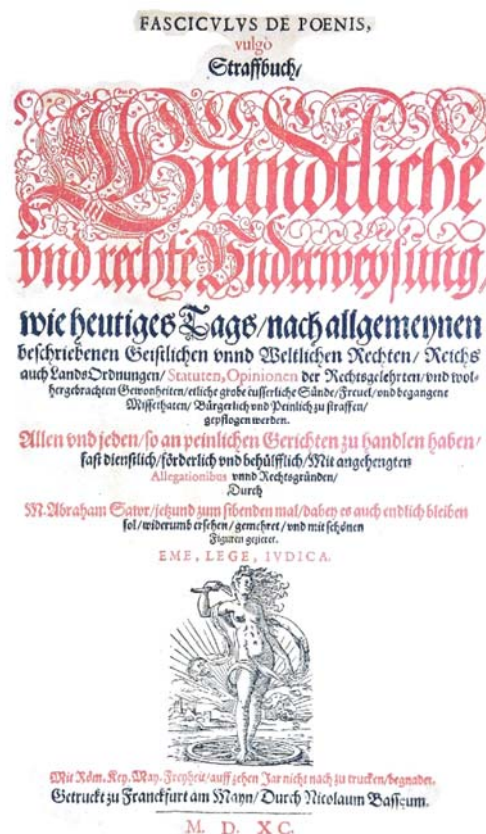
um 1900 - Sammlung Ida Schoeller, Düren - Exlibris auf dem Vorderspiegel.

um 1970 - Prof. Dr. H. Brennecke - Besitzstempel auf dem Titelblatt.

1975 - Auktion Karl Hartung, München, Lot 249.

REFERENZEN

VD16 S 1935; STC 634; Stintzing 634; Conrad 11, 419.



DER EID IST HEILIG
DIE BIBEL FÜR NOTARE UND GERICHTE

Abraham Saur

Formular, Jurament und Eidtbuch. Das ist gründliche und rechte Underweysung wie heutiges tags fast allerley und vornembste Eide, Iuramenta, Gelübde, so jetzo in gemeinem Gebrauch sind, man obuerieren, deferiren, leisten halten und unterrichten soll.

Nicolaus Basse, Frankfurt a.M., 1588

Zweite Ausgabe des 1586 erstmals erschienenen Lehrbuches für Gerichte und Notariate. Die großen Textholzschnitte illustrieren Gerichts- und Notariatspraxis sowie „peinliche Befragungen“, also Folterszenen.

AUSSTATTUNG

Eine Titelholzschnitt-Vignette in Rot und Schwarz sowie 15 Textholzschnitten von Christoph Maurer, sechs davon wiederholt. Blattmaße: 31,5 x 18,5 cm; Satzspiegel: 25 x 13,5 cm.

KOLLATION

8 nicht num. Blatt; 80 Seiten; 22 nicht num. Blatt. Vollständig.

AUSSTATTUNG

Eine Titelholzschnitt-Vignette in Schwarz. Blattmaße: 28,5 x 18,5 cm; Satzspiegel: 25 x 13,5 cm.

EINBAND

Goldgeprägter Pergamenteinband, wohl um 1900. Vorderdeckel mit goldgeprägter Bordüre, großer Titelaufschrift sowie goldgeprägten Blattranken. Rücken mit goldgeprägtem Titel und mit handschriftlichen Titelschild überklebt. Guter Zustand. Deckel berieben, gebräunt und fleckig. Buchblock fest und stabil. Folio: 30 x 19,5 x 3 cm.

Im Sammelband mit 031.

ZUSTAND

Guter bis sehr guter Originalzustand. Durchgehend mehr oder weniger stark gebräunt und mit teils stärkeren Wasserrändern.

PROVENIENZ

um 1900 - Sammlung Ida Schoeller, Düren - Exlibris auf dem Vorderspiegel.

um 1970 - Prof. Dr. H. Brennecke - Besitzstempel auf dem Titelblatt.

1975 - Auktion Karl Hartung, München, Lot 249

REFERENZEN

VD16 A 2426; Harms, Notariat 1094. Laut VD16 nur 6 Exemplare in Bibliotheken.



Ich das er also vom Gerichte entweichen muß / vnd hielt sich heimlich verborgen / vnd ward ein ander an sein statt zum Bischoff geordnet. Ich aber habere die drey Zeugen geschworen / vnd der erste gesagt: Wann die Ding mit wahrerey die er zeugere / so wöll er verbrant werden. Dieser ist mit allen den seinen / vnd was er gehab / verbrant / nach dem ein klein fundlein Jeros in sein Hauf alles angezündt wie Eusebius lib. 6. c. 7. diese Tuffort auch beschreibet. Der and aber / so sagte / was er mit wahr geredt hette / so wolte er Auffzig werden. Eusebius sagt / das ihn solte die fallend falsche ankommen seyn. Der dritte hat gesagt / er wolt seins Gfichtes beraubt werden. Dieser beyden ist auch in wenig tagen solch gefelle Orthal begangen. Also ist Narcillus vnschuldiger erande vnd befunden / vnd wider in sein vorig Amt gefetzt worden. Bap. Campofalg. lib. 1. c. 1. Das ist warlich ein erschrecklich Exempel / das vns billich bewegen soll / damit wir kein falsche zeugnus wider einen geben oder führen. Zann andern handeln vnd thun nicht allein solche falsche Zeugen wider Gore / sonder seind auch diesem laster der falschen zeugnus die Heyden höchlich feind gewesen. Darumb sagt Phocylides: Ictimonian salum iuge sed verum loquere. Das ist:

**Zur falschem zeugnus dich hüt /
 Die warheit red / vnd seuch dich nit.**



DIE RECHTSBÜCHER VON ANDREAS PERNEDER JUSTINIANI INSTITUTIONES

Andreas Perneder

JMP. CAES. JVSTINIANI INSTITVTIONES, Das ist Ein Ausszug vnd Anleittung etlicher Keyserlichen, vnnd deß heyligen Römischen Reichs geschribner Rechten.

Andreas Angermaier bei Elias Willer, Ingolstadt, 1600

AUSSTATTUNG

Druckermarke auf dem Titel, vier große Textholzschnitte, etliche schematische Holzschnitte, eine doppelblattgroße Tabelle sowie eine doppelblattgroße Holzschnitt-Tafel „Arbor consanguinitatis“. Blattmaße: 32 x 20 cm; Satzspiegel: 27 x 13 cm.

KOLLATION

36 nicht num. Blatt; 348 Seiten. Vollständig

EINBAND

Originaler Renaissance-Einband. Blindgeprägtes Schweinsleder über massiven Holzdeckeln. Deckel außen mit Rautenbordüre, darunter Heiligenrolle und Herrscherrolle. Mittelkasten mit ornamentalen Supralibros. Schließbeschläge entfernt. Buchblock mit dreiseitigem Rotschnitt. Vier echte Bünde. Guter Zustand. Buchblock fest und stabil. Vorderdeckel berieben und fleckig und etwas wurmstichig. Rückdeckel stärker berieben, mit etlichen Wurmlochern und mit teils gelöstem Lederbezug. Folio: 33,5 x 22 x 8 cm.

Im Sammelband mit 034, 035, 036 und 012.

ZUSTAND

Sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend gleichmäßig leicht gebräunt. Vereinzelt kleine Wurmlochlein. Titel oben mit Ausschnitt und verso gestempelt. Die „Arbor consanguinitatis“ etwas über den Bildrand beschnitten. Keine Beschädigungen oder Verluste.

PROVENIENZ

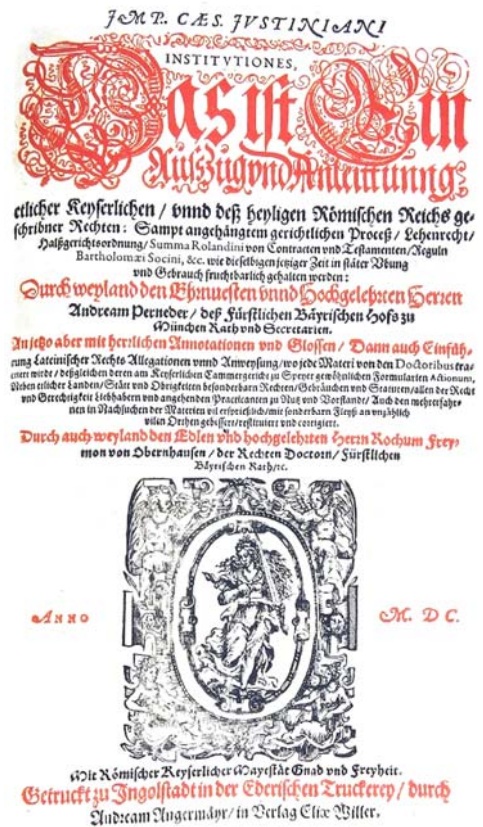
1643 - Handschriftlicher Besitzeintrag „Ex libris Thomae Teytoris 1643“ auf dem 2. und 5. Blatt.

1820 - Universitätsbibliothek München - Stempel „Ad Bibl. Acad. Land.“ Rückseitig auf dem Titelblatt.

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

VD16 P 1509; Stalla 1127; Stintzing/Landsberg I, 574-579. Stintzing und Landsberg unterscheiden drei Textbearbeitungen, von denen hier die dritte vorliegt. Laut VD16 nur drei Exemplare in öffentlichen Bibliotheken nachweisbar (BSB München; UB Freiburg (Br.), UB Heidelberg).



034

R496b

**DIE RECHTSBÜCHER VON ANDREAS PERNEDER
GERICHTSORDNUNG**

Andreas Perneder

Anleitung auch eygentliche Verteutschung der Lehenrecht Andreas Angermaier bei Elias Willer, Ingolstadt, 1600

AUSSTATTUNG

Druckermarke auf dem Titel sowie ein großer Textholzschnitt. Blattmaße: 32 x 20 cm; Satzspiegel: 27 x 13 cm.

KOLLATION

6 nicht num. Blatt; 118 Seiten. Vollständig.

EINBAND

Originaler Renaissance-Einband. Blindgeprägtes Schweinsleder über massiven Holzdeckeln. Folio: 33,5 x 22 x 8 cm.

Im Sammelband mit 033, 035, 036 und 012.

ZUSTAND

Sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend gleichmäßig leicht gebräunt. Vereinzelt kleine Wurmlöchlein. Titelblatt mit kleinem Ausriss im unteren Rand. Keine Beschädigungen oder Verluste.

PROVENIENZ

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

VD16 P 1527; Stalla 1127; Stintzing I, 574-579. Laut VD16 nur drei Exemplare in öffentlichen Bibliotheken nachweisbar.



035

R496c

**DIE RECHTSBÜCHER VON ANDREAS PERNEDER
LEHENRECHT**

Andreas Perneder

Lehenrecht. Das ist Ein Auszug und Anleitung auch eygentliche Verteutschung der Lehenrecht.

Andreas Angermaier bei Elias Willer, Ingolstadt, 1600

AUSSTATTUNG

Druckermarke auf dem Titel sowie ein großer Textholzschnitt. Blattmaße: 32 x 20 cm; Satzspiegel: 27 x 13 cm.

KOLLATION

6 nicht num. Blatt; 118 Seiten. Vollständig.

EINBAND

Im Sammelband mit 033, 034, 036 und 012.

ZUSTAND

Sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend gleichmäßig leicht gebräunt. Vereinzelt kleine Wurmlöchlein. Titelblatt mit kleinem Ausriss im unteren Rand. Keine Beschädigungen oder Verluste.

REFERENZEN

VD16 P 1527; Stalla 1127; Stintzing I, 574-579. Laut VD16 nur drei Exemplare in öffentlichen Bibliotheken nachweisbar.



036

R496d

DIE RECHTSBÜCHER VON ANDREAS PERNEDER
MALEFIZHANDLUNGEN – DIE HALßGERICHTSORDNUNG

Andreas Perneder

Halßgerichtsordnung. Das ist ein Außzug und anzaigung etlicher Malefizhandlungen, von Peen und Straff derselbigen.

Andreas Angermaier bei Elias Willer, Ingolstadt, 1600

AUSSTATTUNG

Druckermarke auf dem Titel sowie ein großer Textholzschnitt. Blattmaße: 32 x 20 cm; Satzspiegel: 27 x 13 cm.

KOLLATION

7 nicht num. Blatt; 96 Seiten. Vollständig.

EINBAND

Originaler Renaissance-Einband. Blindgeprägtes Schweinsleder über massiven Holzdeckeln. Deckel außen mit Rautenbordüre, darunter Heiligenrolle und Herrscherrolle. Mittelkasten mit ornamentalen Supralibros. Schließbeschläge entfernt. Buchblock mit dreiseitigem Rotschnitt. Vier echte Bünde. Guter Zustand. Buchblock fest und stabil. Vorderdeckel berieben und fleckig und etwas wurmstichig. Rückdeckel stärker berieben, mit etlichen Wurmlochern und mit teils gelöstem Lederbezug. Folio: 33,5 x 22 x 8 cm.

Gebunden mit 033, 034, 035 und 012.

ZUSTAND

Sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend gleichmäßig leicht gebräunt. Vereinzelt kleine Wurmlochlein. Keine Beschädigungen oder Verluste.

PROVENIENZ

Aus der Sammlung eines bedeutenden deutschen Juristen.

REFERENZEN

VD16 P 1475; Stalla 1127; Stintzing/L- I, 574-579. Laut VD16 nur drei Exemplare in öffentlichen Bibliotheken nachweisbar.



3. VERORDNUNG DES KURFÜRSTENTUMS SACHSEN

037

No23a

**SÄCHSISCHE CONSTITUTIONES
VON KURFÜRST AUGUST VON SACHSEN**

Herzog August Kurfürst von Sachsen (1526-1586)

Des Durchlauchtigsten Hochgeborne Fuersten und Herrn, Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen, Vorordenungen und Constitutionen des Rechtlichen Proces, auch waser massen etzlicher zweiffelhafftiger und streitiger fell halben ... zu recht erkant, und gesprochen werden sol.

Matthes Stöckel & Gimel Bergen, Dresden, 1579

Sehr seltene bedeutende Sammlung von sächsischen Rechtsverordnungen aus der Regierungszeit von Kurfürst August von Sachsen. Kurfürst August, der der sich auch Augustus nannte und unter Bezug auf seine landesväterliche Stellung im Volksmund auch „Vater August“ hieß, war von 1553 bis zu seinem Tod Kurfürst von Sachsen und stammte aus der albertinischen Linie des Hauses Wettin. Er folgte seinem in der Schlacht bei Sievershausen gefallenen Bruder Moritz auf den Thron.

AUSSTATTUNG

Eine Holzschnitt-Titelvignette und ein ganzseitiger Wapenholzschnitt von Sachsen. Blattmaße: 17 x 13,5 x cm; Satzspiegel: 15 x 10 cm.

KOLLATION

97 num. Blatt; 20 (von 21) nicht num. Blatt. Es fehlt ein Registerblatt DD1, im Haupttext vollständiges Exemplar.

EINBAND

Halbledereinband des späten 18. Jahrhunderts mit marmorierten Pappdeckeln. Auf dem Rücken ein goldgeprägtes, grünes Titelschild. Deckel berieben und bestossen. Gelenke angeplatzt. Buchblock fest und stabil. Kleine Fehlstelle am Kapital. Quartformat: 18 x 14,5 x 4,5 cm.

Gebunden mit No23B.

ZUSTAND

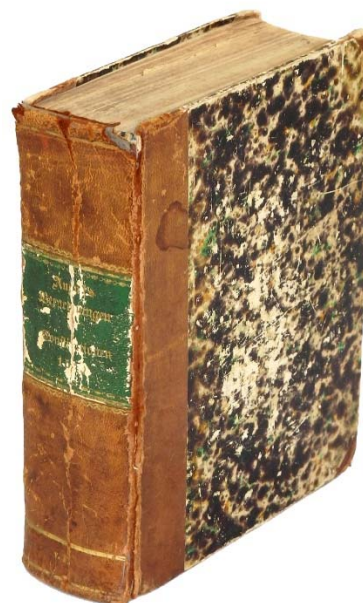
Guter bis sehr guter Originalzustand. Sauberes Exemplar. Durchgehend stärker gebräunt.

PROVENIENZ

Erworben bei Hauf & Auvermann, Berlin, 2012, A67, Lot 71. Seither in sächsischer Privatsammlung.

REFERENZEN

VD16 S 901. Laut VD16 nur 3 Exemplare in Bibliotheken nachweisbar (SLUB Dresden, ULB Halle, HAB Wolfenbüttel). Nur ein (dieses) Exemplar auf Auktionen in den letzten 30 Jahren.



**SAMMELBAND VON RECHTSORDNUNGEN
DER ALBERTINISCHEN WETTINER**

Herzog August Kurfürst von Sachsen (1526-1586)

Ordnungen, Hertzog Ernsten, Hertzog Albrechten, Hertzog Moritzen, und Hertzog Augusten, Chur und Fürsten zu Sachsen, etc. so ihre Chur und Fürstliche Gnade, in sachen Policei, Visitation, Hoffgerichte, und andere notwendige Articul belangende, vor dieser zeit in derselben Landen auffgericht, und in Druck vorfer- tigen lassen.

Matthes Stöckel & Gimel Bergen, Dresden, 1578

Seltene Sammlung von acht Rechtsordnungen der Jahre 1549-1571 für das albertinische Sachsen. Enthalten sind u.a. die sächsische Schul- und Universitätsordnung (1543/1550), Ordnungen für Prokuristen, Fischer, Handwerker, Brauer, Schankwirte und Bettler. Ferner enthalten die Sächsische Visitationsordnung und die Eheordnung von 1557 sowie die Ordnung für das Sächsische Oberhofgericht von 1549.

AUSSTATTUNG

Sechs Wappenholzschnitte und ein gefalteter Stammbaum. Blattmaße: 17 x 13,5 x cm; Satzspiegel: 14 x 9,5 cm.

KOLLATION

4 nicht num. Blatt; 233 (von 238) num. Blatt; 14 nicht num. Blatt. Es fehlen die Blatt N1, Q1-3 sowie OO3.

EINBAND

Halbledereinband des späten 18. Jahrhunderts mit marmorierten Pappdeckeln. Auf dem Rücken ein goldgeprägtes, grünes Titelschild. Deckel berieben und bestossen. Gelenke angeplatzt. Buchblock fest und stabil. Kleine Fehlstelle am Kapital. Quartformat: 18 x 14,5 x 4,5 cm.

Gebunden mit No23A.

ZUSTAND

Guter bis sehr guter Originalzustand. Sauberes Exemplar. Durchgehend gebräunt. Der gefaltete Stammbaum (Blatt 191/192) mit stärkeren Läsuren und hinterlegter Fehlstelle.

REFERENZEN

VD16 S 731. Laut VD16 nur 5 Exemplare in Bibliotheken nachweisbar. Nur ein (dieses) Exemplar auf Auktionen in den letzten 30 Jahren.

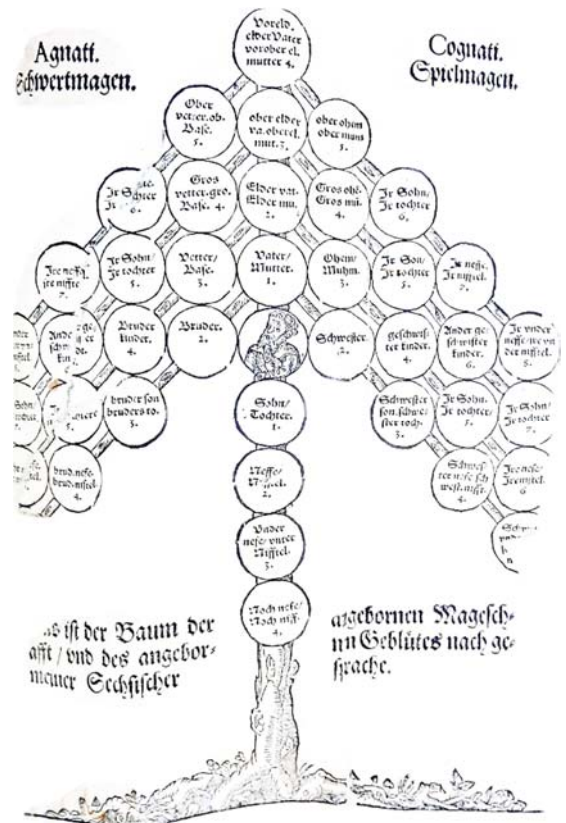
Ordnungen/
Hertzog Ernsten/Herzog Albrechten/Herzog Moritzen/ vnd Hertzogen Augusten/ Chur vnd Fürsten zu Sachsen/etc. so ihre Chur vnd Fürstliche Gnade/ in sachen Policei, Visitation, Hoffgerichte/vnd andere notwendige Articul belangende/vor dieser zeit in derselben Landen auffgericht/vnd in Druck vorfer- tigen lassen.



Dresden. Cum gratia & Privilegio.

**Ordnunge des
Churfürstlichen
Sächsischen
Obern Hofe-
gerichts zu
Leipzig.**

1549.



WIEDER ORDNUNG IM LAND
POLIZEI- UND LANDESORDNUNG VON JOHANN FRIEDRICH II.

Johann Friedrich II. von Sachsen (1529-1595).

Der durchleuchtigen hochgeborenen Fuersten und Herrn, Herren Johans Fridrichen, des Mittlers, Herrn Johans Wilhelm, und Herrn Johans Friderichen, des Juengern, gebuedere, Hertzo-gen zu Sachssen, Landgrauen in Dueringen, und Marggraven zu Meissen, Pollicey und Landtsordnung.

Donat Richtzenhain, Jena, 1580

Sächsische Polizei- und Landesordnung von Johann Friedrich II. von Sachsen. Enthalten sind Verordnungen, Mandate und Gesetze zur Gotteslästerung, Totschläger, Notarien, Vormundschaft, Kauf von Rittergütern, Verkaufen der Früchte des Feldes, Dienstboten, Botenlohn, Gesinderegeln, das Zutrinken, Wein- und Bierkeller, Apotheker und Ärzte, Würze und Zucker, Dorfrechnung, Spinnstuben und vieles mehr. Dritte Ausgabe, die erste bei Donat Richtzenhain erschienene. Die vorangehenden aus dem Jahre 1556 hatte noch Christian Rödiger in Jena gedruckt. Zwischen 1556 und 1580 gab es keine weiteren Ausgaben.

AUSSTATTUNG

Ein großer Wappenholzschnitt auf dem Titel.

KOLLATION

70 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Neuerer Papierumschlag. Quartformat: 19 x 15 cm.

ZUSTAND

Guter bis sehr guter Zustand. Stärker gebräunt und stockfleckig. Titel mit altrestauriertem Ausbruch durch Blattweiser.

REFERENZ

VD16 S 1109. Laut VD16 lediglich 6 Exemplare in Bibliotheken nachgewiesen.

**Der durchleuchtigen/
hochgeborenen Fürsten und Herrn/Her-
ren Johans Fridrichen / des Mittlers/ Herrn Jo-
hans Wilhelm und Herrn Johans Friderichen / des
Jüngern/ gebüdere / Herzogen zu Sachssen / Landgrauen in
Düringen/ und Marggrauen zu Meissen/ Pollicey und
Landtsordnung/ zu uolsart und besiem/ der selben
Landen und Untertanen/ bedacht
und ausgegangen.**



Gedruckt / Anno 15 80.



**KURFÜRSTLICH SÄCHSISCHE PROZESSORDNUNG
VON HERZOG JOHANN GEORG I. VON SACHSEN**

Herzog Johann Georg I. Kurfürst von Sachsen (1585-1656)

Proces Und Gerichts Ordnung des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzog zu Sachsen.

Gimel Bergen, Dresden, 1622

Äußerst seltene und prachtvoll gebundene Gerichtsordnung des Herzogs und Fürsten Georg I. von Sachsen. Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen war Fürst aus der albertinischen Linie des Hauses Wettin. Seit 1611 war er Kurfürst von Sachsen und Erzmarschall des Heiligen Römischen Reiches. Der Beginn seiner Regentschaft fiel in die Zeit der sich verschärfenden Spannungen zwischen Protestanten und Katholiken im Reich, und als Landesherr des mächtigsten protestantischen Territoriums wäre er dazu prädestiniert gewesen, die evangelischen Reichsstände zu führen. Er hielt jedoch an der traditionellen Ausgleichspolitik fest, den status quo des Augsburger Religionsfriedens zu wahren. Und so erkannte Johann Georg I. das Kaisertum der katholischen Habsburger ohne Abstriche an.

AUSSTATTUNG

Eine große fürstliche Holzschnitt-Vignette auf dem letzten Blatt sowie zwei figürliche Holzschnittvignetten im Text. Blattmaße: 18,5 x 14 cm; Satzspiegel: 15 x 10,5 cm.

KOLLATION

4 nicht num. Blatt; 169 Seiten; 2 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Originaler, zeitgenössischer Pergamenteinband aus einer Leipziger Buchbinderwerkstatt. Auf den Deckeln kunstvolle Goldprägungen. Umlaufend eine ornamentale Bordüre sowie im Mittelkasten das reich verzierte Sachsenwappen. Vorderdeckel mit späterer Goldprägung „Consistorium Lipsiensis“. Dreiseitig vergoldeter und kunstvoll ziselierter Buchschnitt. Guter Zustand mit Gebrauchsspuren. Deckel fleckig und berieben. Innengelenke gebrochen. Letzte Lage gelockert bzw. fast lose. Sonst ist der Buchblock fest und stabil. Quartformat: 19 x 15 x 2 cm.

ZUSTAND

Guter bis sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend stärker gebräunt.

PROVENIENZ

um 1630 - Theologische Akademie, Leipzig - Einbandprägung Consistorium Lipsiensis“

2006 - Reiss & Sohn, Königstein, Lot 565

Seither in sächsischer Privatsammlung

REFERENZEN

VD17 1:016321Y. Laut VD17 nur 5 Exemplare in Bibliotheken.



DIE RECHTSREFORM UNTER AUGUST DEM STARKEN NEUE PROZESS- UND RICHTSORDNUNG

Friedrich August I. Kurfürst von Sachsen (1670-1733)

Erläuterung und Verbesserung der bißherigen Process- und Gerichts-Ordnung, nebst einem. Anhang von dem Processu Summario, Excutivo, Cambiali u. Possessorio.

Krauß und Harpeter, Dresden 1724

Erste Ausgabe der revidierten Fassung der Gerichtsordnung des Kurfürsten Johann Georg von 1622. Die von August dem Starken herausgegebene Zivilprozessordnung war das Ergebnis einer umfangreichen Rechtsreform, welche unter seiner Regentschaft wirksam wurde und galt als Vorbild für die nachfolgenden Prozessordnungen in Sachsen.

Angebunden sind „eine Tax-Ordnung, wornach hinfüro die Sportuln und Gerichts auch Advocaten-Gebühren gefordert und bezahlet werden sollen ...“ und der Index über die am 10. Januar. 1724 publicirte Tax-Ordnung. Sowie das „Register über die Churfürstl. Sächs. Erläuterte Process-Ordnung, und die Dabey befindlichen Beylagen“.

Friedrich August I. von Sachsen, genannt August der Starke, aus der albertinischen Linie der Wettiner, war ab 1694 Kurfürst und Herzog von Sachsen sowie ab 1697 in Personalunion als August II. König von Polen-Litauen.

AUSSTATTUNG

Eine Holzschnittvignette im Registerteil. Blattmaße: 20 x 15,5 x cm; Satzspiegel: 15,5 x 10,5 cm.

KOLLATION

8 nicht num. Blatt; 312 Seiten; 206 Seiten; 4 nicht num. Blatt; 8 nicht num. Blatt; 40 Seiten; 40 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Halblederband um 1900. Gelenke gebrochen. Bindung aber noch stabil. Vorderes fliegendes Blatt erneuert, hinteres entfernt. Titel gestempelt, mit Händlerschild und Besitzvermerken. Quartformat: 20,5 x 17 cm. x 4,5 cm.

ZUSTAND

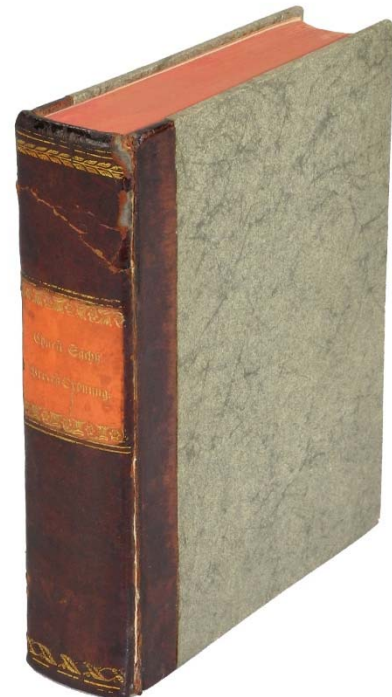
Guter Zustand mit Gebrauchsspuren. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Titel und erste Blatt mit kleineren Randläsuren und etwas stärker gebrauchsflechtig. Stellenweise etwas gebräunt. Ein Blatt hinterlegt. Wenige Anstreichungen einer alten Hand.

PROVENIENZ

um 1810 - Königlich-Sächsischer Stempel sowie nicht identifizierte Handschrift auf dem Titel.

1829 - Besizerschild „Rommerskirchen's Buchhandlung J. Mellinghaus“, datiert auf 1829.

2010 - Erworben bei Venator & Hanstein, Köln, A 116, Lot 276. Seither in sächsischer Privatsammlung.



042

K057

KURFÜRSTLICHES HANDELSRECHT FÜR DIE STADT LEIPZIG AUS DEM BESITZ DER HANDELSCHULE ZU LEIPZIG

Johann Georg III. Kurfürst von Sachsen (1647-1691)

Der Churfürst. Sächs. Handelstadt Leipzig Kauf- und Handels-Recht.

Christoph Günther, Leipzig, 1683

Seltenes Handelsrecht der Stadt Leipzig aus der Regierungszeit von Johann Georg III. Er war ab 1680 Kurfürst von Sachsen und Erzmarschall des Heiligen Römischen Reiches.

AUSSTATTUNG

Einspaltige gotische Type in 31 Zeilen. Blattmaße: 19 x 15 cm; Satzspiegel: 16 x 12 cm.

KOLLATION

4 nicht num. Blatt; 132 Seiten; 2 nicht num. Blatt. Vollständig.

EINBAND

Halbleineneinband mit bezogenen Pappdeckeln. Sehr guter Zustand. Buchblock fest und stabil. Quart: 19,5 x 16 x 1 cm.

ZUSTAND

Ausgezeichneter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend leicht gebräunt.

PROVENIENZ

Um 1800 - Handelsschule zu Leipzig - Besitzerstempel.

REFERENZEN

VD17 1:009890



043

K058

MESSGERECHTIGKEIT UND LÖBLICHE KAUFMANNSCHAFT MARKT- UND MESSRECHT IN LEIPZIG

Jakob Heinrich Born

Johann Andreas Heinholdt

Vorzugs-Rechte der Stapel- u. Meßgerechtigkeit in Leipzig vor andern Städten in Teuschland Aus zweyen allhier gehaltenen Disputationibus.

Christian Friedrich Geßner, Leipzig, 1741

Hochinteressante Dissertation über die geltende Markt- und Mess-Ordnung in Leipzig und deren rechtlichen Grundlagen und historischen Entwicklungen.

AUSSTATTUNG

Auf dem Titel ein Kupferstich mit der Stadtabbildung von Leipzig. Blattmaße: 19 x 15 cm; Satzspiegel: 16 x 12 cm.

KOLLATION

4 nicht num. Blatt; 61 Seiten; 1 nicht num. Blatt; 28 röm. num. Seiten (I-XXVIII). Vollständig.

EINBAND

Halbleineneinband mit marmorierten Pappdeckeln. Guter Zustand. Berieben und etwas bestossen. Buchblock fest und stabil. Quartformat: 19,5 x 16,5 x 1 cm.

ZUSTAND

Guter bis sehr guter Originalzustand. Sauberes und breitrandiges Exemplar. Durchgehend leicht gebräunt. In den Rändern etwas stockfleckig.

PROVENIENZ

Belgische Privatsammlung

REFERENZEN

VD18 90020324.

